

Bibliothek
Hochschule für Welthandel

~~8.736-C~~

L 12525/

ationalrat der Dobrudscha
B a n d a g

Denkschrift

der

Vertreter

der

Dobrudscha

Januar 1918

EXPORT-AKADEMIE

Denkschrift

der

Vertreter

der

Dobruudscha



Januar 1918



8736

An die Vertreter der Staaten,
die berufen sind, Frieden
unter den Völkern zu stiften! —

Denkschrift

der Vertreter der Dobrudscha.

Eine Reihe von amtlichen Ausführungen haben gezeigt, daß die Regierungen einiger kriegsführenden Staaten beabsichtigen, beim Friedensschlusse die zukünftige politische Zugehörigkeit der Dobrudscha, ohne Rücksicht auf die Wünsche und Ansprüche, auf die Rechte und Interessen ihrer Bevölkerung zu bestimmen. — Rumänien, welches auf dem Schlachtfelde diese Provinz verloren hat, versucht seinerseits auf diplomatischem Wege sie wiederzugewinnen. Schon jetzt ist es bemüht, durch unrichtige Statistik und durch Verdrehung der geschichtlichen Tatsachen die unparteiliche europäische öffentliche Meinung irrezuführen, in dem Sinne, daß die Rumänen unbestreitbare geschichtliche, ethnographische und wirtschaftliche Rechte auf die Dobrudscha hätten.

Veranlaßt durch diese Ausführungen und besorgt um sein zukünftiges politisches Schicksal, hat die Bevölkerung der Dobrudscha am 16. und 17. Dezember v. J. ihre Vertreter zu einem allgemeinen Kongreß nach Babadag gesandt, um dort ihrem Willen Ausdruck zu geben, und ihre Rechte und Interessen zu verteidigen und schließlich, um der Welt zu zeigen, unter wessen Herrschaft sie in der Zukunft bleiben wolle. Nachdem der Kongreß über die vergangene, gegenwärtige und zukünftige politische Lage der Dobrudscha, sowie über alle bisherigen Projekte betreffend ihre zukünftige politische Zugehörigkeit beraten hat, beschloß er einstimmig folgendes:

1. Er fordert die unverzügliche Vereinigung der ganzen Dobrudscha bis zu den Donaumlündungen mit Bulgarien.

2. Er erklärt, daß die Bevölkerung der Dobrudscha die Rückkehr der rumänischen Herrschaft diesseits der Donau unter keinem Falle zulassen werde. Sie ist entschlossen, jedem fremden Eingreifen in ihre Rechte und Freiheit mit Waffen zu begegnen.

3. Er appelliert an die bulgarische Regierung und an das ganze bulgarische Volk um Unterstützung und Schutz für die gerechte Sache der Dobrudschaner.

4. Er ersucht alle Völker und alle Vertreter von Staaten, die berufen sind, Frieden unter den Kriegsführenden zu stiften, dem gerechten Verlangen der Bevölkerung in der Dobrudscha Gehör zu schenken und auf Grund dessen ihr zukünftiges Schicksal zu bestimmen.

5. Er beauftragt den Zentralen Nationalrat in der Dobrudscha, eine ausführliche Denkschrift im Sinne der vorliegenden Resolution auszuarbeiten, und erstere durch eine besondere Delegation den Regierungen der kriegsführenden und neutralen Länder zu unterbreiten.¹⁾

Indem wir, als Mitglieder des Zentralen Nationalrats in der Dobrudscha, die uns auferlegte Mission ausführen, betrachten wir es als unsere höchste Pflicht, die Motive und den Standpunkt, auf die sich die Beschlüsse des Kongresses stützen, zu begründen und zu erklären; den Regierungen der kriegsführenden und der neutralen Staaten sowie der unparteiischen öffentlichen Meinung der ganzen zivilisierten Welt einen, wenn auch kleinen Teil jener Tatsachen vorzulegen, welche eine klare Vorstellung über das geschichtliche Recht an die Dobrudscha, über das vergangene und gegenwärtige ethnographische und kulturelle Bild, über die Rechte, Interessen und Ansprüche ihrer Bevölkerung geben. Indem wir dabei alle Schlussfolgerungen von der von der russischen Revolution verkündeten Formel: „Friede ohne Annexionen und Selbstbestimmungsrecht der Nationen“ ziehen, stellen wir uns in unseren Ausführungen auf den Standpunkt, daß niemand das Recht besitzt, die zukünftige politische Zugehörigkeit der Dobrudscha ohne die Einwilligung der Bevölkerung zu bestimmen. Im Sinne der Ideen, aus denen dieses Prinzip hervorgeht, und im Einklang mit dem klar und kategorisch ausgesprochenen Willen der Bevölkerung der Dobrudscha, erlauben wir uns, die wohlgeneigte Aufmerksamkeit der Vertreter der Staaten, die berufen sind, einen gerechten Frieden unter den Völkern zu stiften, auf folgende Tatsachen und Erläuterungen zu lenken:

1. Die Dobrudscha ist ihrer geographischen Lage, ihrer Geschichte und ihrer Bevölkerung nach eine bulgarische Provinz.

Ein Blick auf die Karte der Balkanhalbinsel genügt, um jeden zu überzeugen, daß sie ein Teil Bulgariens ist. Auf diesem Boden hat der Bulgarenfürst *Asparuch* um die Mitte des 7. Jahrhunderts das erste bulgarische Reich gegründet, das durch einen Vertrag vom byzantinischen Kaiser Konstantin IV. (*Pogonatus*), im Jahre 679 als solches anerkannt wurde. Seit diesem Jahre und bis zum Berliner Kongreß — im Laufe von vollen 12 Jahrhunderten — verschmilzt das politische Schicksal der Dobrudscha ganz und gar mit demjenigen Bulgariens: Während des ersten bulgarischen Reiches (679—971) und des zweiten (1186—1393) war sie eine bulgarische Provinz. Sie hat zusammen mit ganz Bulgarien das zwei Jahrhunderte lange (971—1186) byzantinische Joch und die fünf Jahrhunderte lange (1393—1878) türkische Herrschaft getragen. Die Türken haben sie gegen Ende des 14. Jahrhunderts ihrem letzten Beherrscher, dem Bulgaren *Zwanko*, Sohn des Despoten *Dobrofitich*, der ihr auch seinen Namen gab, entzissen.

Vorher — im 10., 11. und 12. Jahrhundert — nach den Aussagen des byzantinischen Kaisers und Historikers *Konstantin Porphyro-*

¹⁾ Siehe Beilage Nr. 1.

²⁾ Siehe: *Le comte de Ségur, Histoire du Bas Empire*. Paris, 1858. Bd. II. S. 568.

genetus (912—959)¹⁾, nach denjenigen des russischen Chronikers Nestor (1056—1116)²⁾ und anderer mittelalterlicher Geschichtsschreiber, trug diese Provinz den Namen „Schwarz-Bulgarien“. — Schiltberger, der die Donauländer nach dem Falle Bulgariens unter das türkische Joch bereiste, nennt die Dobrudscha: „Drittes Bulgarien.“

„Ich habe — jagt er — drei Bulgarien besucht. Das erste Bulgarien liegt dem Eisernen Tore gegenüber. Seine Hauptstadt heißt Widdin (Pudem). Das zweite Bulgarien liegt der Wallachei gegenüber. Seine Hauptstadt ist Tirnowo (Ternau). Das dritte Bulgarien, mit der Hauptstadt Kaliafra (Kallacerfa)³⁾ liegt an den Donaumündungen.“

2. Während der türkischen Herrschaft wurde die Dobrudscha sowie ganz Ostbulgarien aus strategischen und politischen Gründen mit türkischen und tatarischen Elementen besiedelt; trotzdem verlor sie nicht ihren bulgarischen Charakter. Ausländische Reisende, welche im 18. Jahrhundert und auch später diese Gegend besuchten, bezeugen, daß dort große bulgarische Ansiedlungen vorhanden sind, welche ihre religiösen und nationalen Eigentümlichkeiten aufs strengste bewahrten⁴⁾. Den Einfluß und die Bedeutung, den diese Ansiedlungen im Anfang des vorigen Jahrhunderts ausübten und besaßen, beweist die Tatsache, daß der Kommandierende der russischen Truppen im russisch-türkischen Feldzuge von 1806—1812, Fürst Bagration, es für nötig fand, an die bulgarische Bevölkerung in der Dobrudscha einen Aufruf zu erlassen, worin derselben geraten wurde, sich friedlich zu verhalten⁵⁾.

Nach den russisch-türkischen Kriegen, in der zweiten Hälfte des 18. und in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts, siedeln sich außer den bulgarischen und türkischen Ansiedlungen auch andere Nationalitäten in kleinen Gruppen an, wie Ukrainer, Kosaken, Lipovaner, Tartaren aus der Krim-Halbinsel, Griechen aus Konstantinopel, Armenier, Deutsch-Elssäler, Italiener, Wallachen und Siebenbürger-Rumänen an.

Von der Not getrieben und angezogen von den ausgedehnten Steppen, kamen diese Völker als Vertriebene aus ihrer Heimat, um Unterkunft, Beschäftigung und leichten Gewinn bei der einheimischen Bevölkerung zu suchen. Die neuen Ansiedler änderten jedoch infolge

¹⁾ Const. Porphyrogenète, De administrando imperio. c. 12, S. 62 u. c. 42, S. 113.

²⁾ Cronicon Nestoriis, 28.

³⁾ Reisen des Johannes Schiltberger. München 1859. S. 93.

⁴⁾ Siehe: a) The Travels of Macarius Patriarch of Antioch, transl. F. C. Balfour. A. M. Oxon, London V. I. p. 42. b) Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium Vol. XVIII. Acta Bulgariae ecclesiastica. ab. a. 1565 usque ad. a. 1797, p. 264. c) Boscovich J. Voyage de Constantinople en Pologne, p. 158. Deutsche Ausgabe: Des Abt Joseph Boskowijs Reise von Konstantinopel durch Romanien, Bulgarien und die Moldau nach Lemberg in Polen. Leipzig 1779.

⁵⁾ „Journal de campagnes faites au service de la Russie (1809) par le comte de la Langeron, c. Baron Eudoxiu de Hurmuzaki. Documente privitoare la Istoria Românilor. Bd. 3, supl. 1 (1709—1812), S. 176.

ihrer Minderzahl und infolge der wirtschaftlichen Ueberlegenheit der Einheimischen nichts am bulgarischen Charakter der Provinz. Angeordnet in kompakten Massen und in den fruchtbarsten Gegenden der Dobrudscha, entwickelten die Bulgaren im vergangenen Jahrhundert eine achtbare moralische und wirtschaftliche Macht, die sich als leitender Faktor dem gesellschaftlichen, geistigen und wirtschaftlichen Leben der Provinz eingeprägt hat. Der Einfluß dieser Macht trat besonders zum Vorschein nach dem russisch-türkischen Feldzuge von 1828—1829. Durch ihren sprichwörtlichen Fleiß und durch ihre unerschöpfliche Energie gelang es der bulgarischen Bevölkerung im Laufe von wenigen Jahren, die Spuren des verheerenden Krieges zu verwischen. Ihre schöpferische Hand verwandelte die Ruinen in blühende Ortschaften, die wüsten Felder in fruchtbaren Ackerboden, die entvölkerten und verarmten Städte in reiche Handels- und Gewerbemittelpunkte. Das wirtschaftliche Leben der ganzen Provinz entfaltete sich durch die energischen bulgarischen Kaufleute, Ackerbauer, Viehzüchter und Gewerbetreibende wieder zu neuer Blüte.

Im gleichen Schritt entwickelte sich der kulturelle Aufschwung der Provinz. In Dörfern und in Städten wurden Schulen und Bibliotheken eröffnet, bulgarische Kirchen erbaut und verschiedene bulgarische Wohltätigkeits-, wirtschaftliche und kulturelle Vereine ins Leben gerufen.

Schon in den Jahren 1811—1812, als die Bulgaren in Thrazien, Mazedonien und Mösien unter dem Drucke der griechischen geistlichen Macht gezwungen waren, die griechische Sprache zu erlernen, eröffneten die Bulgaren in Tultscha eine Volksschule, worin bulgarische Schrift und bulgarische Sprache gelehrt wurde. Im Jahre 1855—1856 erhielt die Gemeindeschule in Tultscha den Namen „Hehres Bulgarien“, und dieser Name verkörpert die Ideen und die Bestrebungen nicht nur der Bulgaren in der Dobrudscha, sondern die des ganzen bulgarischen Volkes.

Als um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Bulgaren den Kampf gegen das geistliche Joch des Patriarchats in Konstantinopel aufnahmen, waren es die Bulgaren aus der Dobrudscha, die sich in die ersten Linien der Kämpfer für die kirchliche Unabhängigkeit des bulgarischen Volkes stellten. So wurde die Dobrudscha die leuchtende Quelle der bulgarischen Energie, des erhabenen bulgarischen nationalen Bewußtseins und des zähen Kampfgeistes. Sie gab Bulgarien einen der märchenhaften Helden der bulgarischen Revolutionsepoche — den Stefan Karadscha —, sie sandte ihre Vertreter im Jahre 1871 zum bulgarischen Nationalkongreß nach Konstantinopel, welcher Kongreß die kirchliche Selbstverwaltung ordnen sollte, und einen bulgarischen Delegierten zum ersten türkischen Parlament im Jahre 1876. Ihre Dörfer und Städte gaben viele ihrer Söhne der bulgarischen revolutionären Organisation, den aufständischen Banden und dem nationalen Landsturm, der im russisch-türkischen Kriege, 1877—1878, gegen die Türken kämpfte.

Im Zeitraum von 1870—1877 entwickelte sich die bulgarische kulturelle und wirtschaftliche Macht zu voller Blüte. Zur Zeit des

russisch-türkischen Feldzuges im Jahre 1877—1878 waren in der Dobrudscha 80 bulgarische städtische und ländliche Volksschulen, ebenso viele bulgarische Kirchen, zehn Bibliotheken, ein bulgarisches vierklassiges Gymnasium, ein bulgarisches Bistum mit dem Sitz in Tultscha, eine bulgarische Aktiengesellschaft für Ein- und Ausfuhr und Bankoperationen, eine Dampfschiffahrts-Gesellschaft, ein Frauenwohlthätigkeitsverein, mehrere Gewerbevereine — und das wichtigste — ein bulgarisches Bürgertum, gereift für politische Freiheit.

3. Der Kampf, den die Bevölkerung der Dobrudscha, zusammen mit derjenigen des gesamten Bulgariens für ihre geistliche und politische Freiheit führte, die gemeinschaftlichen Ideale und Ansprüche, die Teilnahme an allen gesamtbulgarischen Werken und Unternehmungen, alles dies beweist klar und deutlich den bulgarischen Charakter der Dobrudscha. Die ethnographische, kulturelle und wirtschaftliche Einheit der Dobrudscha mit Bulgarien trat so stark zum Vorschein, daß sie weder von der türkischen Regierung, noch von den Großmächten, unter deren Schutz die christliche Bevölkerung nach den denkwürdigen Ereignissen von 1876 stand, geleugnet werden konnte.

Diese Einheit wurde in zwei politischen Akten von internationaler Bedeutung amtlich anerkannt:

1. In dem vom Sultan erlassenen Ferman vom 28. Februar (12. März) 1870, bezüglich der Errichtung des bulgarischen Exarchats, und 2. in den Protokollen der Konferenz zu Konstantinopel im Jahre 1876 und in den dazu gehörigen Reformprojekten der Großmächte für die Reorganisation der Türkei.

Der kaiserliche Ferman schloß in die territorialen Grenzen des bulgarischen Exarchats alle jene bulgarischen Länder, in denen sich die Bevölkerung in den Kämpfen gegen das geistliche Joch des Patriarchats von Konstantinopel als bulgarisch erklärte, ein. Diese Grenzen umfaßten auch die Dobrudscha. Die Konferenz von Konstantinopel beschloß, Bulgarien eine Selbstverwaltung zu geben. Man teilte sie in zwei Provinzen ein: in die östliche Provinz mit der Hauptstadt Tirnovo und in die westliche mit der Hauptstadt Sofia. In die Grenzen der östlichen Provinz wurde auch die Dobrudscha — der Sandschak von Tultscha — bis zu den Donaumündungen eingeschlossen¹⁾. Die volle Objektivität dieses Projekts ist frei von jedem Zweifel. Seine Autoren und Bürgen für seine Unparteilichkeit waren die angesehensten Vertreter der heute kriegführenden Mächte von beiden Lagern, wie Baron Werter, Graf Zichy, Baron Calitsch, Graf Bourgon, Graf Chaudordi, d'Harcourt, Manobrea und Schuwalow.

In der ersten Sitzung der Konferenz, welche am 26. Dezember 1876 stattfand, erklärte Salisbury, daß die „Projekte nach den von England vorgelegten Grundlagen ausgearbeitet seien“. Graf Chaudordi bemerkte, daß „als Grundlage

¹⁾ Siehe: Protokoll Nr. 1 vom 11. (23.) Dezember 1876 der Konferenz zu Konstantinopel. Beilage O. Für Bulgarien. — Projekt zum organischen Statut.

dieser Dokumente frühere solche bezüglich dieser Frage und der Austausch von Noten zwischen den Mächten dienten“. Der österreichische Bevollmächtigte Graf Zichy fügte hinzu, daß „der größte Teil der leitenden Motive sich in der österreichischen Note vom 30. Dezember 1875 befände, welche Note von allen Regierungen angenommen ward“.

Diese kategorischen Ausführungen sprechen deutlich, daß die Beschlüsse der Konferenz weder zufällig noch willkürlich waren, sondern eine Folge von vorangegangenen, allseitig durchdachten Vorstudien aller jener Bedingungen, welche damals den Frieden im Orient sichern konnten. Eine dieser Bedingungen im genannten Projekt war die politische Einheit der Dobrudscha mit Bulgarien. Das einstimmige Europa im Jahre 1876 hat uns nicht nur das Recht auf Freiheit und Selbstverwaltung, sondern auch das Recht, die Dobrudscha mit Bulgarien, zu vereinigen, zuerkannt.

4. Die Ereignisse, die sich nach den denkwürdigen Beschlüssen der Konferenz in Konstantinopel entwickelten, zerstörten das gerechte Werk dieser Konferenz. Das heilige Selbstbestimmungsrecht der Völker, ihr politisches Schicksal zu bestimmen, war mit Füßen zertreten.

Statt die Gleichberechtigung der Balkanstaaten zu sanktionieren und den Frieden im Osten zu festigen, haben die internationalen Verträge, mit denen der Feldzug 1877—1878 seinen Abschluß fand, dazu beigetragen, den Boden für neue blutige Konflikte vorzubereiten, deren Gipfelpunkt der heutige Weltkrieg ist. Der Friede zu St. Stefano und der Berliner Vertrag 1878 rissen die Dobrudscha von Bulgarien los und gaben sie Rumänien. Durch den Frieden von St. Stefano nahm das kaiserliche Rußland die Dobrudscha als Gegenwert, um damit Bessarabien zu bezahlen, das ihm Europa im Jahre 1856 entrissen hatte.

§ 19 dieses Vertrages zeigt uns nur zu deutlich, daß Rußland mit dem politischen Schicksal der Dobrudscha ein gemeinsames Geschäft, wie es die Geschichte selten kennt, abschließen wollte. Dieser Paragraph lautet: Die Kriegsentschädigung wird auf 1410 Millionen Rubel festgesetzt, welche die Türkei folgendermaßen zu zahlen hat: a) Mit der Dobrudscha, welche Rußland nicht für sich nimmt, sondern um sie gegen das rumänische Bessarabien auszutauschen, das nach dem Pariser Traktate von 1856 an Rumänien abgetreten wurde. b) Mit Armenien. Diese zwei Provinzen werden auf 1100 Millionen Rubel geschätzt; der Rest von 310 Millionen Rubel wird später ausbezahlt.

Die Ungerechtigkeit dieses Aktes tritt klar zutage; derselbe führt uns in die Epoche des Menschenhandels zurück.

Vom rechtlich-politischen Gesichtspunkte kann dieser Akt keinen Anspruch auf politischen Besitz und Rechte begründen, denn der politische Besitz eines Gebietes macht dasselbe nicht zum Gegenstande für spekulative Handelstransaktionen.

Der Berliner Kongreß, in seinen Beschlüssen, schloß die Motive des Vertrages von St. Stefano bezüglich der Handelstransaktion der beiden

Provinzen aus. Ergab Rumänien die Dobrudscha nicht als Tausch gegen Bessarabien. Nach seinen Beschlüssen ist die Dobrudscha nicht der Preis, mit dem man Rumänien für Bessarabien entschädigt. Dies tritt klar aus dem Wortlaut der §§ 43, 44 und 45 des Berliner Vertrages hervor. § 43 besagt: „Die Vertragsmächte erkennen die Unabhängigkeit Rumäniens unter den in den folgenden zwei Paragraphen angeführten Bedingungen an.“ (§§ 44 und 45.) § 44 verpflichtet das rumänische Fürstentum, die bürgerliche, politische und religiöse Gleichberechtigung seiner Staatsangehörigen zu garantieren, und nach § 45 hat Rumänien Bessarabien an Rußland zurückzugeben. Rumänien wurde also für Bessarabien durch seine Unabhängigkeit entschädigt.

Die Dobrudscha wurde von Bulgarien aus Gründen, die mit dem Wortlaut des § 19 des Vertrages von St. Stefano nichts gemein haben, getrennt. Das deutliche Streben des zaristischen Rußland, seine Hegemonie über die Balkanländer auszubreiten und seinen Einfluß im nahen Osten aufzurichten und zu befestigen, veranlaßte Europa, die gerechten Ansprüche des bulgarischen Volkes nicht zu beachten und seine Einheit zu zerstückeln, für welche Einheit die Konferenz zu Konstantinopel so vieles getan hat. Die Schöpfer des Berliner Vertrages kannten die Eigenschaften und die Kraft des bulgarischen Volkes, seine unbegrenzte Liebe für Freiheit und seine hartnäckige Entschlossenheit, die Einheit und Unabhängigkeit seines Vaterlandes zu schützen, nicht; sie sahen im neuen Bulgarien einen russischen Vorposten, ein blindes russisches Werkzeug auf dem Balkan. Die Dobrudscha wurde ein Opfer dieses Irrthums, das die neuesten Ereignisse widerlegten. Mit der Dobrudscha wollte man den russischen Eroberungsgelüsten auf dem Balkan einen Riegel vorschieben, einen Brellbock aufstellen. Man gab sie Rumänien, nicht weil letzteres irgendwelche geschichtliche, ethnographische oder andere Rechte auf diese Provinz hatte, sondern, weil man glaubte, daß Rumänien treue Wacht an den Donaumündungen und auf dem Wege, der von diesen nach dem Bosporus und den Dardanellen führt, halten wird.

Der jetzige große Krieg hat zu deutlich gezeigt, wie stark sich die europäische Diplomatie 1878 in ihren Zielen, Erwägungen und Hoffnungen geirrt hat.

Rumänien hat das Vertrauen Europas nicht gerechtfertigt und ist seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen. „Die treue Wacht an der Donau“, aufgestellt vom Berliner Kongreß an den Donaumündungen als Schutz der Balkanländer gegen das Eindringen Rußlands, ist von seinem Posten desertiert; sie ist ein Instrument der Eroberungsgelüste des russischen Zarismus geworden, und damit verlor sie die Rechte, die sie zusammen mit den Verpflichtungen gegenüber der Dobrudscha erhielt. Uebrigens haben die Rumänen im Jahre 1878 selbst anerkannt, daß sie keine Rechte auf die Dobrudscha hätten und wollten nicht die Verpflichtungen, die man ihnen auferlegte, annehmen. Die Dobrudscha war damals für sie ein aufgedrungenes, nicht begehrtes und gefährliches Geschenk.

Noch am Vorabend des Friedens zu St. Stefano, als die Absichten des zaristischen Rußland bekannt wurden, erklärten die rumänischen Staatsmänner, Schriftsteller und Publizisten einstimmig und kategorisch, daß sie die Dobrudscha nicht wollen, weil sie ein bulgarisches Land sei und als solches würden sie es früher oder später doch verlieren.

Am 26. Januar (7. Februar) 1878 richtet der rumänische Historiker und bekannte Abgeordnete B. Al. Urechia in der rumänischen Kammer und der Senator Fürst D. Gika im Senat an die Regierung betreffs der russischen Absichten eine Interpellation und erklärten sich entschieden gegen diese russischen Projekte.

B. Al. Urechia verweist auf die historischen Rechte Rumäniens und erklärt unter stürmischem Beifall der Kammer folgendes: „Wir können Besarabien gegen andere Kompensationen, welcher Art sie auch seien, nicht abtreten. Nein, wir sind kein eroberungslüchtliges Volk. Indem wir das Schwert zogen, um für unsere Unabhängigkeit zu kämpfen, dachten wir nicht daran, anderen ihre Unabhängigkeit zu nehmen. Wir wollen in unserer Zukunft keine Stürme säen, indem wir uns Länder aneignen, die uns nicht gehören.“¹⁾ Zur selben Zeit erklärte Fürst Gika, indem er seine Interpellation im Senate entwickelte, folgendes: „Ich will betonen, daß das rumänische Volk das Land seiner Väter nicht umtauschen will; ich will betonen, daß wir nicht zu den Waffen gegriffen haben, um Eroberungen zu machen.“²⁾

Nach den beiden Interpellationen fassen Senat und Kammer einen gleichlautenden Beschluß mit folgendem Schluppsatz: Der Senat und die Kammer erklären, daß sie entschlossen sind, die territoriale Einheit des Landes zu wahren, und lassen eine Veräußerung seines Gebiets weder gegen eine Kompensation oder Entschädigung, noch unter irgendeiner anderen Form zu³⁾. — Im Anschluß an diese Resolution bringt der offiziöse „Romanul“, Organ der liberalen Partei, vom 27. Januar (8. Februar) 1878, einen Leitartikel, dem wir folgendes entnehmen: „Wir wollen nicht den kleinsten Teil vom Lande eines anderen als Kompensation nehmen; wir wollen bleiben mit dem, was uns gehört, mögen die Versprechungen, die man uns macht, noch so verführerisch sein. Als die Rumänen für die Befreiung der Christen ihr Blut auf dem jenseitigen Ufer der Donau vergossen, dachten sie nicht daran, daß man ihnen das bezahlen würde. Sie zogen nicht aus, ein seit Jahrhunderten unterjochtes Volk zu befreien, um ihm später einen Teil des Landes seiner Väter zu entreißen.“

Das Blatt der rumänischen konservativen Partei „Timpul“ vom 26. Januar 1878, Nr. 26, sagt in seinem Leitartikel: „Ganz Rumänien liegt auf dem linken Donauufer, und in dieser Lage besitzen wir das ganze linke Ufer bis zum Schwarzen Meere. Nach der territorialen

¹⁾ Siehe: Monitorul oficial al României, Nr. 21 vom 27. Januar (8. Februar) 1878, S. 499.

²⁾ Ebenda, S. 445.

³⁾ Ebenda, S. 446 und 451.

Veränderung, die uns angetragen wird, werden wir dem linken Donauufer bis Galatz folgen; von dort setzen wir auf das rechte Ufer über, wo wir ein Stückchen Land Bulgariens besitzen werden, welches während 4 bis 5 Monaten des Jahres durch Eisgang von uns getrennt sein wird; ein Landstrich, der Eifersucht erwecken, vom neuen Staate zurückgewünscht und vielleicht später zurückgenommen wird, weil jede Sache, die unnatürlich ist, nicht dauerhaft sein kann. Von dem, was man uns anträgt, haben wir Interesse, nur auf jenen Teil Anspruch zu erheben, welcher uns gehört, welcher immer unser war und welcher weder Bulgarien noch die Dobrudscha ist, sondern ein Teil von Besarabien. Dieser Teil ist das Donaudelta mit Kilia, Sulina und St. Georg, mit den Inseln in diesen Armen, die den Armen vorgelagerten Inseln im Schwarzen Meer und die Schlangeninsel.“

Am 25. Februar (9. März) 1878 reicht die rumänische Regierung den Großmächten ein Memoir ein, in dem sie erklärt, daß es nicht gewillt sei, die Dobrudscha gegen Besarabien anzunehmen, weil der Besitz der Dobrudscha immer eine Last und eine fortwährende Gefahr bilden werde¹⁾. Die rumänischen Bevollmächtigten Michail Kogalniceanu und Ioan Bratianu erscheinen auf Vorladung in der Sitzung des Berliner Kongresses am 1. Juli 1878, um die Ansprüche und Rechte Rumäniens darzulegen; sie entwickeln die in der Denkschrift enthaltenen Gesichtspunkte, erheben aber keinen Anspruch auf die Dobrudscha²⁾.

Als der Beschluß des Berliner Kongresses bekannt wurde, brach in Rumänien ein Sturm von Unwillen und Protesten aus. Nur die Minister Kogalniceanu und Bratianu mit ihren nahen Freunden traten vom anfänglichen Standpunkte bezüglich der besarabischen und Dobrudschaner Frage zurück und waren bemüht, Motive anzuführen, um ihre Landsleute zu überzeugen, daß die Dobrudscha eine Lebensnotwendigkeit für Rumänien sei. Als Antwort auf diese Ausführungen traten 46 Abgeordnete der Kammer zu einer Privatitzung zusammen und nahmen folgende Resolution an: „Indem die Kammer die Antwort der Regierung entgegengenommen und indem sie auf dem einstimmigen Beschluß der Volksvertretung vom 26. Januar 1878 verharret, erhebt sie gegen die Zerstückelung des Landes durch Wegnahme von Besarabien durch Rußland Protest. Sie betrachtet jede territoriale Angliederung jenseits der Donau als nicht im Interesse Rumäniens, da sie Ursache für zukünftige Wirren bilden wird, und erklärt sich gegen jede Annexion der Dobrudscha an Rumänien, unter welcher Benennung und Bedingung es auch sei.“³⁾

„Damit“, erklärt der Abgeordnete N. B. Lacusteanu, „wollen wir einen Protest gegen den Raub Besarabiens durch Rußland einlegen, da-

¹⁾ Siehe „Timpul“ Nr. 64 vom 22. März 1878 und „Românul“ vom 7. März 1878.

²⁾ Siehe Protokoll des Berliner Kongresses unter Nr. 10 vom 1. Juli 1878.

³⁾ „Timpul“ Nr. 153, 14. Juli 1878.

durch leihen wir es ab, an dem niederträchtigen Geschäfte teilzunehmen, das ein rumänisches Land gegen ein von fremden Rassen angesiedeltes Flächengebiet veräußert, dadurch leihen wir es ab, Mitschuldige derjenigen zu werden, die eine sich selbst angehörende Bevölkerung von einer Herrschaft unter eine andere verschachern, die die unveräußerlichen Rechte der Völker mißachten, die ewigen Gesetze der Gerechtigkeit mit Füßen treten und uns selbst zu der Doppelrolle verurteilen, Opfer und Henker, Beraubte und Räuber zugleich zu spielen. Eine erniedrigende Rolle, die wir nicht spielen wollen.“¹⁾

In Verbindung mit der obigen Resolution gibt der Abgeordnete Lăcusteanu eine Broschüre heraus, in welcher er die Ausführungen der rumänischen Regierung angreift und den Beweis liefert, daß Rumänien kein Recht auf die Dobrudscha besitze. Er kommt zu den nachstehenden Schlußfolgerungen: „Auf Grund dessen, was wir hier dargelegt haben, wollen wir die Dobrudscha aus folgenden Gründen nicht annehmen:

a) Vom geographischen und ethnographischen Gesichtspunkte: Weil sie von Rumänien nicht nur durch einen großen Fluß, sondern durch mehrere solcher, wie es die Donaumündungen sind, welche während der größeren Jahreszeit den Verkehr zwischen diesen zwei Ländern nicht nur erschweren, sondern fast unmöglich machen, getrennt ist; und da sie von einer Nation bevölkert ist, die in ihrer Mehrzahl fremd ist, kann uns die Dobrudscha weder geographisch noch ethnographisch angehören.

b) Vom Gesichtspunkte des Völkerrechts: Weil die Abtretung eines Territoriums von einem Staate an einen anderen, selbst wenn es freiwillig oder mit Gewalt geschieht, dem Recht widerspricht; weil die Annexion eines Territoriums nur dann gesetzlich sein kann, wenn sie auf dem regelrecht ausgedrückten Willen der Bevölkerung dieses Territoriums beruht, was weder von Rußland in bezug auf Besarabien, noch von Rumänien in bezug auf die Dobrudscha geschehen ist. Ohne diesen Willen ist die Angliederung dieser beiden Provinzen eine Vergewaltigung, die wir als wider unsere Sitten nicht zulassen dürfen.

c) Vom politischen Gesichtspunkte: Weil wir ein homogenes Volk romanischen Ursprungs sind, worin unsere politische Bedeutung in diesem östlichen Europa bestand und bestehen wird. Diese Bedeutung werden wir verlieren, sobald wir uns mit dem slawischen Stamme in Bulgarien vermischen.

Weil, indem wir eine Provinz, auf die wir keine ethnographischen Rechte besitzen, an uns reißen, wir die Einverleibungen, die Oesterreich im Jahre 1775 und Rußland im Jahre 1812 gemacht haben, anerkennen und gutheißen werden, und indem wir die Dobrudscha, einen Teil des wirklichen Bulgarien, annectieren,

¹⁾ Ebenda.

wir ein Beispiel der Ungerechtigkeit geben, welche sich eines Tages gegen uns wenden könnte. Weil Rumänien ein Land, das von einem Eroberungslustigen Stamme umgeben ist, auf lange Zeit nicht beherrschen kann.

Weil die Angliederung eines Teils von Bulgarien an Rumänien ewig eine offene Wunde sein wird, ein Zankapfel zwischen diesen zwei Staaten; eine Lage, die fortwährend und erfolgreich von denjenigen ausgenützt wird, welche ein Interesse haben, uns mit den Bulgaren in Konflikt und Feindschaft zu setzen.

Weil dies in baldiger Zukunft eine neue „bulgarische Frage“ gebären wird, wodurch die Verhältnisse im Osten fortwährend von denjenigen, die im Trüben fischen wollen, getrübt werden¹⁾.

5. Trotz jeder politischen Ethik hat die rumänische Regierung den Willen des rumänischen Volkes unbeachtet gelassen; sie nahm die Dobrudscha mit dem Bewußtsein, eine bulgarische Provinz, auf die sie kein Recht hatte, in Besitz zu nehmen. Geleitet von diesem Bewußtsein, hat das offizielle Rumänien diese unsere Provinz vom ersten bis zum letzten Tage seiner Herrschaft in einer Weise verwaltet, die die elementarsten Begriffe über Recht, Gerechtigkeit und Freiheit ausschließt.

Seine achtunddreißigjährige Verwaltung war eine ununterbrochene Reihe von systematischer administrativer Willkür und Ungesetzlichkeit, von gerichtlicher Parteilichkeit, von organisiertem Raub, von geistiger und politischer Unterdrückung, deren Endzweck die Schwächung der Urbewölkerung der Dobrudscha war, um sie nachher zu rumänisieren, und wenn das nicht gelänge, sie zu vertreiben und durch rumänische Kolonisten von jenseits der Donau zu ersetzen.

Als am 14. (26.) November 1878 die rumänischen Behörden unseren väterlichen Boden zum ersten Male betraten, versprach der verstorbene König, damals Fürst Karol feierlich in einem Manifeste, das auch in bulgarischer Sprache verfaßt war, der Bevölkerung in der Dobrudscha, daß die Ehre, das Leben und der Besitz, die bürgerliche und politische Gleichberechtigung und die religiöse Freiheit derselben von den rumänischen Gesetzen vollkommen garantiert sein werden. „Die heiligsten und teuersten menschlichen Güter“ — so hieß es im Manifest — „wie das Leben, die Ehre und der Besitz befinden sich unter dem Schutze einer Konstitution, um die uns viele Nationen beneiden. Euer Glaube, euer Familien und die Schwelle eures Hauses werden von unseren Gesetzen beschirmt, und niemand wird es wagen, sie anzutasten, ohne dafür bestraft zu werden. Ihr Christen und Mohammedaner, empfangt die rumänischen Behörden mit Vertrauen; sie kommen zu dem einzigen Zweck, euren Leiden ein Ende zu machen, euer Wunden, die euch der Krieg geschlagen, zu heilen, um euer Persönlichkeit, euren Besitz und eure gesetzlichen Rechte zu schützen und schließlich euer moralische und materielle Wohlfahrt zu entfalten. Und somit empfanget mit Liebe die rumänische Fahne,

¹⁾ Dobrogea de N. B. Lacusteanu, Representatul colegiului II de Romanati in Adunarea Legislativa. Bucuresci, 1878. Seite 86, 87, 88.

die für euch die Fahne der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens sein wird.“¹⁾)

Diese so freigebigen Versprechungen waren kein Wohlwollen der rumänischen Regierung, sondern eine imperative Verpflichtung. § 43 des Berliner Vertrages sagt ausdrücklich, daß die rumänische Unabhängigkeit unter den Bedingungen, die in den folgenden §§ 44 und 45 enthalten sind, anerkannt werde.

Im § 44 heißt es: „Die Glaubens- und Kulturverschiedenheit in Rumänien kann keine Ursache bilden, den Bürgern die Prämrogative, sich der politischen und bürgerlichen Rechte zu erfreuen, die Bekleidung von öffentlichen Ämtern und Ehrenbezeichnungen anzunehmen oder schließlich die Ausübung der verschiedenen Berufe, wo es auch sei, zu schmälern. Die Freiheit in der Ausübung der Gottesdienste ist allen rumänischen und fremden Staatsangehörigen gesichert, und es dürfen keine Hindernisse weder dem hierarchischen Aufbau der verschiedenen religiösen Gemeinden noch deren Beziehungen zu ihren geistlichen Oberhäuptern gestellt werden. Die Staatsangehörigen aller Staaten von kaufmännischen oder anderen Berufen werden sich in Rumänien ohne Religionsunterschied der vollen Gleichberechtigung erfreuen.“

Die rumänischen Regierungen haben weder die feierlichen Versprechungen des Königs Karol erfüllt, noch sind sie den Verpflichtungen, die ihnen Europa auferlegt hatte, nachgekommen.

Schon in den ersten Tagen ihrer Herrschaft in der Dobrudscha haben sie die religiöse Freiheit der örtlichen bulgarischen Bevölkerung niedergetreten.

Die schismatischen Bulgaren der Dobrudscha wurden gezwungen, sich von ihrer autonomen exarchischen Kirche, um deren Errichtung sie ein halbes Jahrhundert kämpften, loszusprechen, die Beziehungen zu ihren geistlichen Oberhäuptern abzubrechen und die Jurisdiktion der rumänischen staatlichen Kirche anzuerkennen. Die Autonomie der Kirchen und der Schulen, die unsere Väter zur Zeit der türkischen Herrschaft nach langen Kämpfen errangen, wurde durch brutale Polizeimaßregeln erdrückt, die bulgarischen Schulen und Bibliotheken geschlossen und ihre Güter beschlagnahmt; die bulgarischen Lehrer und Geistlichen der Verfolgung und Mißhandlung ausgesetzt und über die Grenze verjagt. In den bulgarischen Kirchen wurde die slawische Sprache beim Gottesdienste untersagt und durch rumänische ersetzt, eine Sprache, die die Bevölkerung nicht verstand. Die Bilder der bulgarischen Heiligen, wie die der „hl. Kyrillus und Methodius“ und des „hl. Iwan von Rila“, wurden von den Altären der Kirchen niedergeworfen und hinausgeworfen. Die bulgarische Schrift galt als Verbrechen. Eine Handlung, die keinem Kulturvolke zur Ehre gereicht, krönte zuletzt die zivilisatorische Mission der rumänischen Behörden: sie verbrannten am 25. März 1895 die reichste Bibliothek der ganzen Dobrudscha, die bulgarische Bibliothek „Saglassie“ in Tultscha.

Das feierliche Versprechen des Fürsten Karol, das Eigentum der Bevölkerung der Dobrudscha durch die rumänischen Gesetze zu beschirmen,

¹⁾ Siehe Beilage Nr. 2.

wurde nicht eingehalten, ebenso wie das Versprechen bezüglich der Glaubensfreiheit.

Durch das Gesetz vom 3. April 1882, das sogenannte „Gesetz zur Regelung des immobilien Eigentums“¹⁾, wurden alle Privatbesitzungen, von der türkischen Gesetzgebung als „Meri“ qualifiziert, für die die Bevölkerung regelrechte Dokumente besaß, als Staatseigentum erklärt. Das private Besitzrecht, erworben noch zur Zeit der türkischen Herrschaft, wurde annulliert. Den früheren Besitzern des „Meri“-Bodens wurde anheimgestellt, diesen Grund und Boden vom Staate abzukaufen, und dies nur unter der Bedingung, wenn die türkischen Dokumente von den rumänischen Behörden anerkannt würden. Von diesem Rechte konnten nur wenige Gebrauch machen, weil der größte Teil der türkischen Dokumente von einer eigenwilligen und nicht weniger parteiischen administrativen Prüfung als ungültig erklärt wurde. Dokumente von Hunderten von Grundbesitzern wurden ohne jede Prüfung vernichtet. Außerdem wurde der ganze Boden den die türkische Regierung an die Tataren, die nach dem Krimkriege nach der Dobrudscha einwanderten, verliehen hatte, von der rumänischen Regierung unwiderruflich in Beschlag genommen. Auf diese Weise bemächtigte sich die rumänische Regierung Tausender von Hektaren Ackerbedens. Hunderte von Familien blieben ohne Boden, ohne Mittel zum Leben, in der größten Not und wurden auf diese Weise gezwungen, nach Bulgarien, nach der Türkei und sogar nach Amerika auszuwandern²⁾.

Das Ziel, das man durch diese unmenschliche Maßregel verfolgte, wurde bald klar. Große Flächen von diesem geraubten Boden wurden zu hohem Preise und günstigen Bedingungen an einige Eingewanderte aus Rumänien verkauft, welche aus den kleinen, zugrunde gerichteten Gütern große Landbesitzungen gründeten und auf diese Weise in das landwirtschaftliche Leben der Dobrudscha das System der „Tschokojs“ einführten.

Im fürstlichen Manifest vom 14. November 1878 versprach man, die Bewohner der Dobrudscha unter den Schutz der rumänischen Konstitution zu stellen und ihre bürgerliche Stellung auf konstitutionelle Grundlagen zu legen.

Auch diesem Versprechen kam man nicht nach. Die Rumänen haben es nicht gewagt, im Laufe von 38 Jahren ihrer Herrschaft in der Dobrudscha die Konstitution einzuführen. Statt uns unter den versprochenen Schutz zu stellen, verhängten sie über uns das Joch eines Ausnahmegesetzes, des sogenannten „Gesetzes für die Organisation der Dobrudscha vom 9. März 1880“³⁾, worin die elementarsten konstitutionellen Prinzipien nicht beachtet wurden. Was dies für ein Gesetz war, wollen wir den Rumänen überlassen, es selbst zu sagen.

¹⁾ Legea pentru regularea proprietății imobiliare în Dobrogea.

²⁾ Ioan N. Roman, Dobrodeja și drepturile politice ale locuitorilor ei. Constanta, 1905, Seite 105.

³⁾ Legea pentru organizarea Dobrogei din 9 Martie 1880.

Als im Jahre 1880 dieses Gesetz in der Kammer und im Senat zur Lesung kam, wurde es von einer Reihe bekannter Abgeordneter ¹⁾ aufs heftigste angegriffen, weil man es für antiliberal fand, weil darin die elementaren menschlichen und bürgerlichen Rechte nicht beachtet waren, weil es die parlamentarische Souveränität in die Hände der Verwaltung legte, und weil man dadurch eine Ungerechtigkeit gegenüber der Bevölkerung der Dobrudscha beging. Vom Standpunkte der Staatspolitik stellt sich Rumänien dadurch viel tiefer als Bulgarien und Serbien, welche ihre Konstitution in allen ihren Provinzen, die sie nach dem Kriege 1877/78 erwarben, eingeführt haben.

Alle diese Staatsmänner erklärten, gegen dieses Gesetz zu stimmen, weil „es nicht die Bewohner der Dobrudscha als freie Bürger, sondern als eine Herde von Sklaven behandle.“²⁾

Das Gesetz für die Organisation der Dobrudscha gab der Bevölkerung keine politischen Rechte, es hat die Gleichberechtigung jenseits der Donau nicht anerkannt, suspendierte die Selbstverwaltung der Gemeinden, schränkte die Rede-, Schrift- und Versammlungsfreiheit ein und schuf dadurch alle Bedingungen für administrative Willkür und Ungerechtigkeit. Die Lage der Dobrudschaner als Bürger wurde viel schlimmer als sie zur türkischen Zeit war.

„Wir schmeicheln uns mit dem eitlen Glauben“ — sagt der rumänische Jurist Dr. Roman — „die Dobrudscha aus der Knechtschaft befreit zu haben; dem ist aber nicht so. In den normalen Zeiten hatten die alten Bewohner der Dobrudscha, selbst unter den Türken, alle Freiheiten und fast alle Garantien, deren sie sich auch unter Rumänien erfreuen. Sie hatten aber etwas mehr als unter den Rumänen: sie waren mit den übrigen Bürgern des türkischen Reiches gleichberechtigt.“³⁾

„Die Annexion“ — sagt der französische Publizist Bellesort — „hat den Dobrudschanern den Namen „rumänische Bürger“ verliehen; wenn sie aber das Unglück hätten, die Donaubrücke zu überschreiten und den obigen Titel tatsächlich annehmen wollten, würde ihnen das Kassationsgericht sofort offen sagen, daß sie ihn nicht besitzen, und würde ihnen beweisen, daß sie in der Dobrudscha rumänische Bürger seien, außerhalb derselben aber sind sie weder rumänische Staatsangehörige noch Bürger und gehören zu keiner der bekannten Kategorien.“⁴⁾

Die erste Folge des Ausnahmezustandes war die Schaffung einer willkürlichen und skrupellosen Verwaltung.

¹⁾ Pantazi-Ghica, Ioan Jonescu de la Brad, D. J. Ghica, N. Fleva, General Manu, Ioan Ghica, G. Cantilli und andere.

²⁾ Siehe Dr. Ioan N. Roman, Dobrodeja si drepturile politice ale locuitorilor ei. Constanta, 1905, Seite 41.

³⁾ Ebenda S. 117.

⁴⁾ Bellesort, A travers la Roumanie, Revue des deux Mondes, 15 Mars 1905.

Die Dobrudscha wurde eine Kolonie, wohin man die gewissenlosen Beamten verbannte, indem man ihnen freie Hand ließ, die dortige Bevölkerung zu berauben. Niemand interessierte sich um die wirtschaftlichen, nationalen und städtischen Probleme. Die Verwaltung wurde eine der schlechtesten. Die politischen Maßregeln des Gesetzes für die Organisation der Dobrudscha arteten in administrative Maßregeln, in eine Quelle von unzähligen Bedrückungen, Mißbräuchen und Ungeheuerlichkeiten aus. Der Präsekt war alles. Er ernannte die Bürgermeister, Leute von jenseits der Donau, die der Gegend fremd waren; er verfolgte die verschiedenen Zeitungen; er änderte die Wahllisten und die Wahlkollegien, vertrieb die Advokaten, welche kraft eines speziellen Gesetzes über die Gerichtsorganisation der Dobrudscha auf Gnade und Ungnade in die Hände des Präsekten ausgeliefert waren; er erfüllte die Ortschaften mit seinen Günstlingen, welche Furcht und Schrecken unter der Bevölkerung verbreiteten ¹⁾.

Unter dem Drucke der stark gereizten öffentlichen Meinung in der Dobrudscha und unter dem moralischen Einflusse der Ereignisse, die der Türkei die Konstitution und Bosnien und Herzegowina die politischen Rechte gaben, sah sich die rumänische Regierung im Jahre 1909 genötigt, ein „Gesetz für politische Rechte der Dobrudscha“ auszuarbeiten. Das neue Gesetz änderte jedoch nichts Wesentliches an der alten Lage; es beseitigte nicht das Ausnahmeregime und die administrative Diktatur, geschaffen durch das Verfassungsgesetz vom Jahre 1880. Den Bewohnern der Dobrudscha wurden politische Rechte, ohne die Bedingungen, unter welchen sie diese Rechte frei ausnutzen könnten, verliehen. Es entstand ein Regime von politischen Rechten ohne politische Freiheit, ein Regime, das die Ausübung der politischen Rechte unter die Vormundschaft der Präsekten stellte, denen kraft des nicht annullierten Verfassungsgesetzes das unbeschränkte Recht erhalten blieb, Gemeinde- und Bezirkekräte nach ihrem Willen zusammenzustellen und aufzulösen, die Wahlregister und die Wahlkreise nach ihren Interessen zu ändern, die Bürgermeister und die Gemeinderäte zu ernennen und zu entlassen, die Rede- und Druckfreiheit, sowie Vereinsfreiheit zu unterdrücken — mit einem Worte: den Willen der Wähler zu erdroffeln ²⁾.

Die Bevölkerung der Dobrudscha blieb in der Tat auch nach dem Gesetze vom Jahre 1909 ohne politische Rechte und Freiheiten. In konstitutioneller Hinsicht war die Dobrudscha mit Rumänien weder gleichgestellt noch vereinigt. Die Ursachen sind leicht zu ersehen und zu erklären. Sie sind oft in den Debatten der rumänischen gesetzgebenden Körperschaften und in der Presse hervorgehoben worden. Sie spiegeln sich klar in den Motiven fast aller Ausnahme Gesetze für die Dobrudscha. Die Bevölkerung der Dobrudscha mußte rumänisiert, ihr nationales Bewußtsein unterdrückt, ihr Geist gebrochen

¹⁾ Vasile M. Kogalniceanu, Dobrogea 1879—1909. Drepturi politice fara libertati. Bucuresti, 1910, Seite 128.

²⁾ Ebenda S. 255.

werden, um ihr volle bürgerliche und politische Rechte und Freiheiten zu geben. In den Motiven des Gesetzes für die Organisation der Dobrudscha vom Jahre 1880 steht ausdrücklich: Der Endzweck dieses Gesetzentwurfes ist die volle Assimilation der Dobrudscha mit Rumänien¹⁾. Das Gesetz über die Regelung des unbeweglichen Eigentums in der Dobrudscha, wodurch man der Bevölkerung ihrer Güter beraubte, wurde von seinem Autor M. Kogalniceanu im Jahre 1882 in der Kammer mit folgenden Argumenten verteidigt:

„Unser Hauptinteresse ist, diesen Teil von Rumänien zu kolonisieren und zu zivilisieren; ihn kolonisieren, heißt, ihm rumänischen Charakter, Geist und Gefühle zu geben; wir müssen also viele Rumänen hinüberschicken. Etwas mehr: diejenigen, die freiwillig hinübergehen, müssen wir auf jede Weise rumänisieren. In einigen Jahren müssen selbst die Mohammedaner Rumänen werden.“²⁾

Dieses Ziel wurde von den Rumänen mit allen politischen Mitteln, die ihnen zu Gebote standen, verfolgt; mit der Unterdrückung der Freiheit des Kultus und Unterrichtes, mit der Beraubung des privaten Grundbesitzes, mit der zwangsweisen Kolonisierung des rumänischen Elements und mit allen Vergewaltigungen und Ungerechtigkeiten, welche sie der dortigen Bevölkerung angetan haben.

6. Um seine neuen Ansprüche zu rechtfertigen, behauptet Rumänien, der Bevölkerung in der Dobrudscha den rumänischen Charakter aufgedrückt zu haben. Um es zu beweisen, führt es sogar Zahlen an. Mit der Wahrheit steht es jedoch anders. Den Rumänen ist es tatsächlich gelungen, die Dobrudscha zu rumänisieren, jedoch nur auf dem Papier, indem sie in ihre Statistik den größten Teil der bulgarischen Bevölkerung in der Dobrudscha als rumänisch eintrugen.

Anbei müssen wir bemerken, daß die statistischen Angaben über die Nationalität der Bevölkerung in der Dobrudscha, die von rumänischer Seite gemacht wurden, nicht von der rumänischen statistischen Direktion stammen. In den Jahresberichten der Direktion, sowie in allen ihren Veröffentlichungen werden statistische Angaben über Glaubensbekenntnis, Staatsangehörigkeit, Familienstand und Bildung der Bevölkerung in Rumänien gemacht, nicht aber über Nationalität. So viel uns bekannt ist, ist Rumänien der einzige Staat in Europa, welcher an der internationalen Konvention für Sammlung von statistischen Angaben nicht teilnimmt, nach der jeder Staat, der sie unterzeichnet hat, verpflichtet ist, nach einer festgesetzten streng wissenschaftlichen Methode statistische Angaben auch über die Sprache seiner Bevölkerung zu sammeln und zu geben.

¹⁾ Ebenda S. 115.

²⁾ Ebenda S. 29.

Eine offizielle rumänische Statistik über die Nationalität der Bevölkerung der Dobrudscha wurde bisher nur in den Jahresberichten der Präfekten gegeben, in denen man das politische Ziel verfolgte, zu beweisen, daß die Dobrudscha von Jahr zu Jahr mehr und mehr rumänisiert werde. Die Art, wie diese Statistik zusammengestellt ist, entspricht nicht der allgemein anerkannten Methode für eine objektive streng wissenschaftliche Statistik. Ihre Angaben sind den Familienregistern der Gemeinden entnommen, in denen alle Bulgaren in der Dobrudscha, die nach 1878 geboren sind, als Rumänen eingetragen wurden, obwohl die Eltern bulgarischer Nationalität sind. Wir sind im Besitze einer Menge offizieller „Geburtscheine“, aus denen man klar die Fälschung der Wahrheit ersehen kann.

Aber auch ohne dies kann diese Fälschung durch einen einfachen Vergleich der statistischen Tabellen aus den Jahresberichten der Präfekten in der Dobrudscha von 1880 bis 1916 festgestellt werden. In diesen Tabellen sind dieselben Dörfer in verschiedenen Zeiten einmal als bulgarisch, dann als rumänisch, dann als gagausisch oder als solche mit gemischter Bevölkerung angegeben, obwohl eine Ein- oder Auswanderung der Bevölkerung nicht stattgefunden hat. Und bis jetzt existiert in der Dobrudscha noch keine unparteiische Statistik über die Nationalität der Bevölkerung, aus der man vollständig objektive Schlüsse über das gegenwärtige ethnographische Bild dieser Gegend ziehen könnte. Wenn aber auch solche Daten fehlen, so existieren genug Tatsachen, welche eine beredte Sprache darüber führen, daß die Bevölkerung der Dobrudscha in ihrer großen Mehrheit nicht „rumänisch fühlt und denkt“. Die Tatsache, daß die Rumänen die Dobrudscha bis zum letzten Tage ihrer Herrschaft mit Ausnahmegeetzen regierten, daß sie die Einwohner der Dobrudscha niemals als vollberechtigte Bürger der Dobrudscha anerkannt haben, daß sie im gegenwärtigen Kriege mehr als 25 000 Frauen, Kinder, Männer und sieche Greise als Zivilgefangene und Geiseln in Verbannung und Elend verschleppt haben, daß sie die Bevölkerung der Dobrudscha wie eine feindliche behandelt und unzählige Gewalttätigkeiten und Grausamkeiten gegen dieselbe begangen haben — diese Tatsache allein widerlegt in entschiedener Weise alle Behauptungen, daß die Dobrudscha ein bereits rumänisiertes Land ist. Denn würde dies zutreffen, so wäre jenes unmenschliche Vorgehen nicht nötig gewesen.

Abgesehen davon, werden die heutigen rumänischen Behauptungen auch durch die unparteiischen Bekenntnisse einiger gewissenhafter rumänischer Publizisten und Gelehrten entkräftet, welche in den zwei letzten Jahrzehnten die Wahrheit über Charakter, Gefühle, Wünsche und Bestrebungen der Dobrudschaner Bevölkerung in ihren wissenschaftlichen Arbeiten niedergelegt haben. Der rumänische Geograph Grigore Danescu, der in seinen zwei großen

geographischen, statistischen und geschichtlichen Wörterbüchern der Kreise von Tultscha und Konstanza die Volkskunde der Dobrudscha bearbeitet hat, sagt ¹⁾:

„Die Bulgaren sind vor den Rumänen gekommen. Dieselben haben sich im siebenten und achten Jahrhundert vom rechten Donauufer an bis ans Schwarze Meer angesiedelt. Sie bildeten bis zum heutigen Tage die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung der Halbinsel. Sie beschäftigen sich mit Landwirtschaft, welche die Hauptquelle ihres Reichtums bildet. Ihre Landwirtschaft ist systematisch und verträgt den Vergleich mit derjenigen der Deutschen, welche ihre einzigen Rivalen auf diesem Gebiete sind. Hinzu kommt noch ihre Viehzucht, die sie auf eine besondere Art und Weise betreiben.

Die Bulgaren betrachten die Rumänen mit scheelen Augen. Sie träumen noch immer davon, die Dobrudscha mit ihrem Vaterlande Bulgarien vereinigt zu sehen. Gegenüber den rumänischen Behörden zeigen sie sich hier und da unbotmäßig, jedoch haben die rechtzeitig getroffenen Maßnahmen das Bündnis verhindert, welches sie mit den anderen Nationalitäten gegen die Rumänen schließen wollten, und haben sie zur Unterwerfung und Gehorsam gebracht.“

Der Rechtsgelehrte G. N. Georgiu-Barla schreibt in einer politischen Studie: „Die nördliche Dobrudscha stand unter dem Einflusse der bulgarischen Bevölkerung. Die Bulgaren dünkten sich wie im eigenen Staate und hatten begonnen, sich als Herrn der Lage zu fühlen und einzurichten. So z. B. setzten sich die Wählerlisten, die Gemeinde- und Kreisräte bloß aus Bulgaren zusammen. Die Beamten waren alle Bulgaren. Zahlreiche Schüler und sogar rumänische Kinder besuchten die bulgarischen Schulen. Friedentistische Ausschüsse arbeiteten öffentlich an der Slawisierung der Dobrudscha.“ ²⁾

7. Neben gefälschten Statistiken und grundlosen Behauptungen hat das heutige offizielle Rumänien noch andere Argumente in Anwendung gebracht, um die Unterstützung Europas zu gewinnen und um der Dobrudscha seine Herrschaft zum zweiten Male aufzuzwingen. Als Hauptargument seiner Ansprüche führt Rumänien seine wirtschaftlichen Interessen an, welche unbedingt einen Ausgang zum Schwarzen Meer durch den Hafen von Konstanza erfordern. Aus der Dobrudscha verdrängt, würde Rumänien einen solchen Ausgang verlieren, und seine wirtschaftliche Entwicklung würde dadurch behindert und zum Stillstand gebracht werden.

Ein Blick auf die Karte von Rumänien und der Dobrudscha genügt, um uns zu überzeugen, daß auch diese rumänische Behauptung

¹⁾ Grigore Danescu, Dictionacul geografic, statistic si istoric al judetului Tulcea. 1896, S. 521. — Dasselbe Konstanza, Bukarest. 1897, S. 265. Beide Werke vom russischen Unterrichtsministerium sowie von der russischen Geographischen Gesellschaft prämiert.

²⁾ G. N. Gheorgiu-Barla, Dobrogea. 1898, Seite 29.

ebenso grundlos ist, wie die von uns bisher untersuchten. Rumänien hat in seinen zwei ausgezeichneten Donauhäfen auch ohne den Hafen von Konstanza einen Zutritt zum Meer, denn nach der Regulierung der unteren Donau sind Galatz und Braila auch für die größten Hochseedampfer erreichbar geworden. Der Hafen von Konstanza hat in dem wirtschaftlichen Leben Rumäniens niemals die Rolle gespielt, die man ihm jetzt zuweisen möchte. Auch nach seinem Ausbau wird der größere Teil der rumänischen Ausfuhr über die zwischen Turnu-Severin und Galatz liegenden Häfen mit der Donau direkt zum Meer geleitet und befördert. Von der rumänischen Gesamtausfuhr gehen nur etwa 25 Prozent über Konstanza. Der direkte, billige und bequeme Stromweg ins Meer hinaus hat niemals vollständig ersetzt werden können durch die teure und unbequeme Eisenbahnroute Bukarest—Tschernawoda—Konstanza. Der Umstand, daß bis zum Bau der Donaubrücke bei Tschernawoda Rumäniens Wirtschaft sich vollkommen regelmäßig entwickelte, indem sie für Ein- und Ausfuhr fast ausschließlich die rumänischen Häfen benutzte, beweist, daß der Hafen von Konstanza für das Land nicht eine Lebensnotwendigkeit, sondern ein Luxus ist, dessen Millionenaufwand sich nach Ansicht angesehenen rumänischer Volkswirtschaftler nicht auszahlt¹⁾. Gegen diesen Luxus haben sich weitblickende Rumänen bereits im Jahre 1878 und nachher energisch aufgelehnt. Der Abgeordnete N. Lacușteanu sprach im Jahre 1878: „Wir besitzen die Donau, auf der die Schifffahrt ebenso frei ist wie diejenige auf hoher See. Und wer den antiken Isthos hält, der ist auch mit dem Meer in Verbindung. Im Besitze und vermittelt dieser großen Arterie befinden wir uns in Verbindung mit dem Schwarzen Meer und durch dasselbe mit den südlichen Meeren, mit dem Ocean, mit Europa und mit Amerika, mit einem Worte: mit der ganzen Welt, und das alles ohne Mangalia, ohne Konstanza, ohne die Eisenbahnlinie Baraila (die Linie Tschernawoda—Konstanza), ohne die über die Donau projektierte Eisenbahnbrücke, ohne die großen Bauten, die dort aufgeführt werden sollen, und die uns Hunderte von Millionen kosten werden, ohne uns Nutzen zu bringen; ohne die Tausende von Soldaten, die wir werden erhalten und ohne die militärischen Werke, welche wir dort werden errichten müssen.“²⁾

Nicht zwingendes wirtschaftliches Bedürfnis, sondern politische Erwägungen veranlaßten Rumänien zum Baue des Hafens von Konstanza und der Brücke über die Donau. Mit diesen zwei Bauten wollte Rumänien seine Herrschaft in der Dobrudscha rechtfertigen und festigen. Dies kommt klar in dem Motivenbericht zum Ausdruck, der die im Jahre 1885 ins rumänische Parlament eingebrachten Gesetzentwürfe über die genannten Bauten einbegleitete. In dem Motivenbericht betreffs des Baus der Donaubrücke heißt es: „Wir müssen die

¹⁾ Siehe a) Gh. Cristodorescu, Portul Constanta. 1909. b) Cristodorescu, Din nevoile portului Constanta. c) Cristodorescu, Constanta, miscarea comerciala si maritima in 1903. d) Paul Florinescu, Portul

²⁾ N. B. Lacușteanu, Dobrogea. Bucuresti, 1878, Seite 26—27.

neue rumänische Provinz mit dem Mutterlande verbinden, indem wir das beide trennende Hindernis überwinden.“¹⁾

Noch entschiedener kommt derselbe Gedanke im Motivenbericht zum Gesekentwurfe über den Bau des Hafens von Konstanza zum Ausdruck: „Aus politischer Unabweisbarkeit, oder, besser gesagt, als Macht, welche 300 Kilometer See besigt, müssen wir unsere Herrschaft über diesen Teil der Schwarzmeer-Küste auf solide und unbestreitbare Art festlegen. Der Bau des Hafens und der Brücke eröffnet eine neue Epoche für die Wohlfahrt Rumäniens und eine Aera, welche endgültig unsere Rechte auf die Herrschaft im Schwarzen Meer, von der Donaumündung bis an die bulgarische Grenze, bestätigt. Diese Bauten werden der Welt sagen, daß, nachdem wir uns einmal dort festgesetzt, wir dort auch bleiben.“²⁾

Die angeführten Motive zeugen von der völligen Haltlosigkeit des Hauptarguments, mit Hilfe dessen die Rumänen jetzt versuchen, ihre Ansprüche auf die Dobrudscha zu vertreten. Jedoch selbst wenn der Fall nicht so liegen würde, selbst wenn Rumänien auf der Donau keinen direkten Zutritt zum Meer hätte, selbst dann kann dessen Herrschaft über diese Provinz vom Standpunkt internationaler Gerechtigkeit in keinem Falle bloß mit wirtschaftlichen Interessen begründet werden. Die Entwicklung des internationalen Handelsverkehrs im verflossenen und im jetzigen Jahrhundert zeigt, daß die Wege für die wirtschaftliche Ausbreitung eines jeden Staates vollkommen gesichert werden können durch gegenseitige Abkommen unter den Staaten selbst, ohne daß dabei die Freiheit des einen oder anderen Volkes geopfert wird.

8. Den rumänischen Ansprüchen welcher Art immer, stellen wir Dobrudschaner unser Recht auf freies Leben, unsere Interessen, Wünsche und Bestrebungen entgegen. Unter dem 38jährigen unerträglichen rumänischen Regime wurde der freie Ausdruck unseres Willens erstikt, unsere Ideale aber und unser Sehnen konnten nicht unterdrückt werden: wir lebten in der unerschütterlichen Hoffnung, daß die Fesseln unserer geistigen und politischen Sklaverei früher oder später werden gesprengt werden, und daß die Sonne der Freiheit eines Tages auch unsere vielgeprüfte Heimatserde bescheinen wird. Eben darum haben wir mit unbegrenztem Enthusiasmus, mit weit geöffneten Armen die bulgarischen und die mit ihnen verbündeten Truppen, welche als Befreier zu uns kamen, empfangen. In ihrem mit Sieg und Ruhm gekrönten blutigen Werke erblickten wir die Verwirklichung unseres geheimsten Sehnsens. Frei, erheben wir Dobrudschaner heute unsere laute Stimme, um vor der ganzen Welt unsere Wünsche und Belange zu verkünden. Wir erheben unsere Stimme als Zeichen des Protestes

¹⁾ Siehe: Desbaterite Corpurilor Legiuitoare, 1885, Seite 1549.

²⁾ Ebenda S. 1541—1544.

gegen jeden neuen Versuch, uns unter die verhaßte rumänische Herrschaft zu bringen, und erklären, daß wir entschlossen sind, selbst mit den Waffen in der Hand unsere Rechte und Freiheiten gegen jeden fremden Anschlag zu verteidigen, der sich herausnehmen wollte, unser Vaterland zu einem Objecte imperialistischer Anmaßungen zu machen.

Die rumänische Herrschaft war für uns gleichbedeutend mit Rechtlosigkeit, Willkür und Unterdrückung. In der Zukunft würde dieselbe zur Quelle neuen Unrechtes und zur Ursache neuer Ersütterungen und Zusammenstöße auf der Balkanhalbinsel werden, Zusammenstöße, welche unser Vaterland ganz sicher zum Schauplatz neuer Verwüstungen und Leiden machen würden.

Die Kriegeleiden, welche uns drei aufeinander folgende Jahrhunderte gebracht haben, waren genügend. Wir haben ihren bitteren Kelch bis auf den Boden geleert. Genug der Leiden. Wir verlangen Frieden, Freiheit und Recht. Wir verlangen Bedingungen und Bürgschaften für eine friedliche wirtschaftliche, kulturelle und politische Entwicklung. Im Verlaufe von 38 Jahren haben wir sie von Rumänien nicht erhalten können; es wird uns dieselben auch in Zukunft nicht gewähren, weil wir für Rumänien Fremde sind, weil unser Vaterland für dasselbe in Zukunft wie in der Vergangenheit nur eine Art Sibirien bleiben wird, ein Ausgang nicht für seinen Handel, für seine Kornfrüchte, Holzmaterial und Petroleumreichtümer, sondern ein Ausweg für den Ueberfluß seiner mißvergnügten hörigen Elemente. Durch deren zwangsweise Uebersiedelung waren ja die rumänischen Regierungen von jeher bestrebt, die Lösung der für den rumänischen Großgrundbesitz schmerzlichen Agrarfrage auf die lange Bank zu schieben und solcher Art das mittelalterliche Regime der Leibeigenschaft zu erhalten, unter dessen Druck bis an unsere Tage der arbeitssame, aber höchst unglückliche rumänische Bauer seufzt.

Wir Dobrudschaner, ohne Unterschied des Glaubens und der Nationalität, bestehen darauf, in den Grenzen Bulgariens zu verbleiben, weil wir nur in der bulgarischen Herrschaft unzweifelhafte Bürgschaften für die bürgerliche und politische Gleichberechtigung und für unsere freie Selbstbestimmung erblicken. Es ist unsere Ueberzeugung, daß wir unter der bulgarischen Herrschaft alle nötigen Bedingungen für eine friedliche wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung finden werden. Und diese unsere Ueberzeugung ist etwa nicht eine Folge von Voreingenommenheit oder Einflüsterung, sondern stützt sich auf die Beweise, welche Bulgarien während seines ganzen politischen Lebens vom Berliner Kongreß angefangen bis heutzutage gegeben hat. Während wir alle in der Dobrudscha unter dem Drucke des rumänischen Ausnahmeregimes zusammenbrachen, verwandelt in eine Herde stummer Sklaven, während uns unser Besitz durch ungerechte Gesetze geraubt, während die Freiheit unserer Kirche und unserer Schulen niedergetreten, während uns die bürgerliche und politische Gleichberechtigung verweigert wurde, erfreuten sich in Bulgarien alle Bürger ohne Unterschied der Nationalität und des

Glaubens der weitgehendsten bürgerlichen, politischen und religiösen Freiheiten und Rechte. Bulgariens Flagge war für alle ihre Bürger eine Flagge der Demokratie und der öffentlichen Gerechtigkeit.

Seine uneingeschränkte demokratische Verfassung mit dem allgemeinen Verhältnisswahlrecht gibt allen Bürgern die volle Möglichkeit zur Betätigung im öffentlichen und politischen Leben des Landes und verbürgt ihnen alle Bedingungen einer friedlichen wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung. Bulgariens wirtschaftliche Verfassung, beruhend auf der gleichmäßigen Verteilung von Grund und Boden unter die nationale Masse, sichert jedermann ein erträgliches und freies Leben.

Die bitteren Erfahrungen der Vergangenheit haben uns unzählige Male zu der Ueberzeugung gebracht, daß wir solche Wohltaten nicht seitens Rumäniens erwarten können, dessen wirtschaftliche und öffentliche Verfassung die reine Verleugnung jedweden Begriffes von Recht, Freiheit und Gerechtigkeit ist. Es könnte uns eingewendet werden, daß Rumänien nach dem gegenwärtigen Kriege sich reformieren, daß es durch die Großmächte dazu gebracht werden wird, Sicherheiten für die Rechte und Freiheiten seiner Untertanen zu geben. Die Großmächte haben ihm aber auch im Jahre 1878 diese Verpflichtung als erste Bedingung für die Anerkennung seiner Selbständigkeit auferlegt. Ist Rumänien derselben nachgekommen? Eine bereedte Antwort auf diese Frage gibt die bürgerliche und politische Stellung der Juden jenseits der Donau sowie aller Nationalitäten in der Dobrudscha vom Berliner Kongresse an bis zum heutigen Tage. Und gerade diese Antwort sagt uns auch, daß die Wiederkehr der rumänischen Herrschaft in der Dobrudscha unter keiner Bedingung und in keinem Falle zugestanden werden darf, nicht nur aus Rücksicht auf das Wohl der Bulgaren, sondern auch aus Rücksicht auf das Wohl aller Völker, welche dieses Land bewohnen.

10. Die Dobrudscha, schon durch die Natur von Rumänien getrennt, bulgarisch seiner Geschichte, seiner geographischen Lage, seiner Bevölkerung, seinem Namen, seinen Wünschen und seinem Streben nach, kann nicht rumänisch werden durch falsche Statistiken, durch geschichtliche Legenden, durch künstliche Wirtschaftsbande, durch gewaltsame Einwanderung, durch Zwangskolonisierung, durch Verschleppung und Ausrottung ihrer friedlichen Bevölkerung; denn in unserem Zeitalter des erhabenen Ringens um Gerechtigkeit und Freiheit können diese kulturwidrigen mittelalterlichen Kunstgriffe keinen Rechtstitel für Gewalttätigkeiten abgeben, welche das Recht der Völker auf ein freies Leben verleugnen, weil noch niemals und nirgends eine einem Lande gegen den Willen seiner Bevölkerung aufgezwungene Regierung einen unwiderleglichen geschichtlichen Besitztitel abgegeben hat. Heutzutage bilden die Völker kein Eigentumsobjekt mehr; sie gehören nur sich selbst an, und nur sie haben das Recht, ihr politisches Geschick zu bestimmen.

Im Namen dieser Grundsätze und in Uebereinstimmung mit der von der russischen Revolution proklamierten Formel „Friede ohne

Annexionen“, richten wir an die Vertreter der Staaten, welche berufen sind, um unter den Völkern einen gerechten Frieden zu stiften, die inständige Bitte:

1. Die Dobrudscha von Rumänien als desannektiert zu erklären;
2. die vollzogene Tatsache unserer politischen Vereinigung mit Bulgarien anzuerkennen, welsch letzteres das kostbare Blut von Tausenden seiner Söhne vergossen hat, um den Leiden und der Rechtlosigkeit unserer Heimat ein Ende zu setzen.

Die Dobrudscha ist bulgarisches Land und muß für immer bulgarisch bleiben.

Babadag, 7. Januar 1918.

Zentraler Nationalrat für die Dobrudscha:

Vorsitzender: Dr. Iv. Dgnianov.

Vizepräsidenten: Nikola Stoev.

Ivan Stantshev.

Generalsekretär: Ant. Gorlafov.

Räte: Dragomir Patschov, Christo Popov, Dimo Nitshev, Dim. Neitov, Dr. Iv. Penakov, Slavi Drenovski, N. Kotarov, T. Natudschiev, Salim Hassan, Nedschib Demerdshan, Islam Arif Said, Hussein Sulejman.

Beilage Nr. 1.

Entscheidung,

welche in der am 17. Dezember 1918 stattgefundenen Versammlung von Vertretern der bulgarischen Dörfer und Städte durch Zuvor angenommen worden ist.

Die Versammlung der Vertreter der Dobrudschaner Dörfer und Städte hat nach stattgefundenem Meinungsaustausch über das politische Schicksal der Dobrudscha in der Vergangenheit, Gegenwart und der Zukunft, und in Anbetracht dessen,

1. daß die ganze Dobrudscha bis zur Donaumündung geschichtlich und völkisch einen untrennbaren Teil des gemeinsamen bulgarischen Vaterlandes bildet; daß seit der Gründung des bulgarischen Staates im Jahre 679, welche durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem bulgarischen Fürsten Asparuch und dem byzantinischen Kaiser Konstantin IV. Pogonat bestätigt worden ist, bis zum Jahre 1878 diese Balkanprovinz, gleichwie in den Zeiten der Sklaverei, so auch in denjenigen der Freiheit das gemeinsame Schicksal Bulgariens geteilt hat;

2. daß die türkischen Balkaneroberer Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Dobrudscha ihrem letzten Beherrscher, dem bulgarischen Fürsten Ivanko, Sohn des Dobrotitsch, weggenommen haben, der seinen Namen der ganzen Gegend gegeben hat;

3. daß im Verlaufe der fünfhundertjährigen türkischen Herrschaft die Dobrudscha mit mohammedanischer und anderer Bevölkerung angesiedelt wurde, ohne jedoch dabei ihren bulgarischen Charakter verloren zu haben;

4. daß nach den russisch-türkischen Kriegen vom Ende des achtzehnten und vom Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, welche die ganze Dobrudscha zugrunde gerichtet, verwüstet und entvölkert haben, die ins Balkangebirge verjagte bulgarische Bevölkerung in kompakten Massen nach ihren verwüsteten Heimstätten zurückgekehrt ist, und mit schaffender Arbeit und grenzenloser Energie die verwahrlosten Felder wieder neu angebaut und derart den Wohlstand des Landes wieder erneuert hat;

5. daß bereits in den ersten Tagen der bulgarischen Wiedergeburt im Anfange des vergangenen Jahrhunderts die Bulgaren der Dobrudscha mit ihren gut eingerichteten Kirchen, Schulen, wirtschaftlichen und kulturellen Verbänden tätigen Anteil an den Kämpfen um die geistliche und politische Unabhängigkeit des geeinigten bulgarischen Volkes teilgenommen haben, und dank ihrer Ueberlegenheit die führende Rolle in dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben der Provinz innehatten;

6. daß der bulgarische Charakter der Dobrudscha sowohl durch den Sultans-Ferman über die Gründung des bulgarischen Exarchats (erlassen am 28. Februar (12. März) 1870, als auch durch die Konstantinopeler Botschafterkonferenz vom Jahre 1876 anerkannt worden ist;

7. daß der Berliner Kongreß die Dobrudscha Rumänien nicht deshalb zugesprochen hat, als ob letzteres auf diese Provinz irgend welche Rechte gehabt hätte, sondern darum, weil der Kongreß der Ansicht war, daß er auf diese Weise die Freiheit der Schifffahrt an der unteren Donau garantieren, und daß er den Eroberungszielen des zaristischen Rußlands im nahen Osten eine Schranke setzen wird;

8. daß im gegenwärtigen Weltkriege Rumänien den Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, welche ihm die Großmächte im Jahre 1878 auferlegt hatten, daß es seinen Posten als „Wacht an der Donau“ verlassen hat, zum Instrument der russischen imperialistischen Bestrebungen auf der Balkanhalbinsel wurde und in dieser Gegend Schäden und Verwüstungen verursacht hat, welche Tausende unschuldiger Familien der Dobrudscha in unerhörtes Elend und Leiden gestürzt haben;

9. daß die Rumänen im Jahre 1878 selbst anerkannt haben, daß die Dobrudscha weder geschichtlich, noch geographisch, noch ethnisch zu ihnen gehört, und sie deshalb auch nicht annehmen wollten; Beweis dessen die Beschlüsse des rumänischen Senats und der rumänischen Kammer vom 26. Januar 1878, die von der rumänischen Regierung am 25. Februar (9. März) 1878 den Schutzmächten der Donaufürstentümer überreichte Denkschrift, die durch den rumänischen Bevollmächtigten in der Sitzung des Berliner Kongresses vom 1. Juli 1878 abgegebene Erklärung (Protokoll Nr. 10) und eine Reihe sonstiger offizieller und offiziöser Erklärungen;

10. daß die rumänischen Regierungen im Verlaufe ihrer 38jährigen Herrschaft in der Dobrudscha den Versprechungen nicht nachgekommen sind, welche der verstorbene König Karol der Bevölkerung der Dobrudscha in seinem feierlichen Manifest vom 14. (26. November 1878 gegeben hatte; daß sie im Gegenteil die Bewohner der Dobrudscha einem unerträglichem administrativ-polizeilichen Regime unterstellt haben, das die elementarsten menschlichen, bürgerlichen und politischen Freiheiten und Rechte verleugnete, daß sie deren bürgerliche Gleichberechtigung beseitigt haben, der sie sich sogar unter der türkischen Herrschaft erfreuten, daß sie der Dobrudschaner Stammbewölkerung den größeren Teil ihres Bodenbesitzes weggenommen und denselben an rumänische, von jenseits der Donau hergebrachte Ansiedler verteilt haben, daß sie die religiöse Freiheit der schismatischen

Bulgaren angelastet haben, indem sie dieselben zwangen, sich von ihrer autonomen Nationalkirche loszusagen und die Jurisdiktion der rumänischen Staatskirche anzuerkennen;

11. daß Rumänien im gegenwärtigen Kriege neuerdings auf unzweideutige Weise seine stiefmütterliche Behandlung der ihr fremden Dobrudscha erwiesen hat, indem es mehr als 25 000 unschuldige Dobrudschaner Frauen, Männer, Kinder und Greise in Verbannung und Elend verschleppt hat;

12. daß die Bevölkerung der Dobrudscha die bulgarischen und verbündeten Truppen als Träger von Freiheit und Gerechtigkeit mit Freude begrüßt hat, und in ihrem blutigen Werke die Erfüllung ihres geheimen Ideals, d. h. ihre geistige und politische Befreiung von der unerträglichen rumänischen Unterdrückung erblickte;

13. daß die Wiederverkehr der rumänischen Herrschaft in der Dobrudscha eine von jenen großen Ungerechtigkeiten wäre, für deren Beseitigung die Menschheit heute ihr Blut vergießt, und Ursache neuer Erschütterungen und Konflikte werden könnte, welche neue Leiden der Dobrudschaner Bevölkerung bringen würden, die den ganzen Schrecken der Kriege erduldet hat, welche in den letzten drei Jahrhunderten seine Heimatsstätten verwüstet hatten;

14. daß die Bevölkerung der Dobrudscha ohne Unterschied von Glauben und Nationalität unter der bulgarischen Verwaltung sich der größten bürgerlichen und politischen Freiheiten und Rechte erfreuen wird, in deren Genuß sich alle Bürger Bulgariens befinden, und daß sie unter dem Schutze der bulgarischen demokratischen Verfassung alle Bedingungen einer freien kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung finden wird;

15. daß die Dobrudscha gegenwärtig der eigenen Bevölkerung gehört, welche nach dem Grundsatz der freien Selbstbestimmung der Nationen das unbestreitbare Recht hat, ihr künftiges politisches Schicksal selbst zu bestimmen;

16. daß die Dobrudscha kein Tauschobjekt fremder egoistischer und imperialistischer Ansprüche werden darf, weil ihre Bevölkerung künftighin wie eine Herde Höriger weder behandelt werden kann noch darf — in Anbetracht alles dessen

wurde beschlossen:

1. Wir verlangen die sofortige Vereinigung der ganzen Dobrudscha bis zur Donaumündung mit Bulgarien.

2. Wir erklären, daß die Bevölkerung der Dobrudscha eine Wiederverkehr der rumänischen Herrschaft diesseits der Donau nicht zulassen wird und daß wir selbst mit den Waffen in der Hand gegen jeden fremden Anschlag auf unsere Rechte und Freiheiten kämpfen werden.

3. Wir appellieren an die bulgarische Regierung und das ganze bulgarische Volk, die gerechte Sache der Dobrudschaner zu unterstützen und zu verteidigen.

4. Wir ersuchen alle Völker und alle Vertreter derjenigen Staaten, welche zu Friedensstiftern unter den kriegsführenden Völkern

berufen sind, daß sie den dringlichen Forderungen der Dobrudschaner Bevölkerung Gehör schenken und auf Grund derselben das künftige Schicksal der Dobrudscha bestimmen.

5. Wir beauftragen den zentralen Volksrat der Dobrudscha, im Geiste der gegenwärtigen Resolution eine ausführliche Denkschrift auszuarbeiten und dieselbe durch eine besondere Abordnung den Regierungen der neutralen und kriegsführenden Staaten zu unterbreiten.

Das Präsidium der Dobrudschaner Nationalversammlung:

Vorsitzender: Dr. Ivan Dgnianov.

Vizepräsidenten: Angel Ludskanov.
Stantscho Marinov.
Sava Dobrev.
Salim Hassan.
Stojan Chr. Nikolov.

Sekretäre: Basil Tschobanov.
Peter Sivkov.
Teod. Rafudschiev.
Ivan Basilev.

Vertreter aus den Dörfern und Städten der Dobrudscha:

Stadt Konstanza:

M. Mitschev.
Peter Gander.
Chr. P. Donkov.

Dorf Karaorman:

(Kreis Konstanza.)
D. Lazarov.

Dorf Bogdanli Tschamurli:

(Kreis Dobritsch.)
Schelu Dimitrov.
Iv. Paskalev.
K. Petron.

Dorf Balsh-liv:

(Kreis Tultscha.)
Kralu Kostov.
Janaki Popov.
Grigor Dimitrov.

Dorf Al Kadân:

Halit Sadak.
Ibraim Kadar.

Stadt Babadag:

Salim Hassan.
H. J. Ivanov.
Redu Tzankov.
Iv. Christov.
Peter Kasailiev.
Hussein Sulumanov.
Ab. M. Binj.
Maria Todorova.
Elisaveta Obreshkova.

Stadt Kavarna:

Chr. Stoitchev.
S. M. Ratschkov.

Stadt Baltshif:

M. Ludskanov.

Dorf Giaur Suuttshut:

(Kreis Baltshif.)

Manol Popov.
K. Nikov.
Karo Kolen.

Dorj Kara Najsuf:

(Kreis Konstanza.)

M. Bojadschiew.

D. Michalev.

Jv. Petev.

Dorj Emeishanli:

(Kreis Silistra.)

Bassil Petrov.

Dorj Gorni Dobromir:

(Kreis Silistra.)

Schelu Gergev.

Dorj Anadol-kioi:

(Kreis Konstanza.)

Nikola Nafev.

Dorj Armautlia:

(Kreis Tultscha.)

N. Petkov.

G. Dimitrakov.

Achim Omerov.

Dorj Sara-Najsuf:

(Kreis Tultscha.)

G. Paskalev.

A. Stoev.

S. Dimitrov.

V. Abduramanov.

Jv. Jordanov.

Dorj Rajsuva:

(Kreis Konstanza.)

Chr. Dinkov.

Dorj Fritagei:

(Kreis Tultscha.)

I. Mitakev.

Jachar Omerov.

Dorj Dofusolu:

(Kreis Konstanza.)

Georgi Jordanov.

Dorj Kuzgun:

Georgi Antonov.

Dorj Tuzla:

(Kreis Konstanza.)

M. Brhanov.

Jordan Bassilev.

Dorj Kassapköj:

(Kreis Konstanza.)

Stantscho D. Marinov.

Michail Karev.

Dorj Kongaz:

(Kreis Tultscha.)

St. h. Nikolov.

St. D. Manolsky.

Jordan Stolanov.

Dorj Potur:

(Kreis Tultscha.)

S. G. Stolanov.

Georgi I. Schelev.

Dorj Topolog:

(Kreis Tultscha.)

A. Makedonsky.

Ismaïl Feisula.

Osman Bekir.

Dorj Gorna Saradscha:

(Kreis Dobritsch.)

Dr. B. Bel . . .

Dorj Kara Murat:

(Kreis Dobritsch.)

S. Bach . . .

Dorj Enidsche Haïdar:

(Kreis Dobritsch.)

G. Christov.

A. Ivanov.

Dorj Pajsha-Kachla:

(Kreis Tultscha.)

V. Schischmanov.

Dorj Isliam Dschasferka:

(Kreis Tultscha.)

J. Damianov.

Stadt Isaktscha:

Chr. Nedev.

B. Ivanov.

Lodor Dontschew.

Stefan Mitakov.

Dorj Dolna Ischamurka:

(Kreis Tultscha.)

M. G. Popov.

A. G. Donkov.

Dimitar Atanassov.

Dorf Pošta:

(Kreis Tultscha.)
H. G. Natschev.
J. Nikitov.
M. T. Pantischev.

Dorf Karaatsch-Kula:

(Kreis Konstanza.)
D. Slavov.

Dorf Kaputtshii:

(Kreis Konstanza.)
L. Atanassov.

Dorf Gorna Tschamursia:

(Kreis Tultscha.)
Georgi Georgov.

Dorf Malak Gargalak:

(Kreis Konstanza.)
B. Kolev.
J. Ralnov.

Dorf Peletlia:

(Kreis Konstanza.)
Michail Stalkov.

Dorf Dolen Trimliok:

(Kreis Konstanza.)
N. Atanassov.

Dorf Kassamtsha:

(Kreis Konstanza.)
Jv. Lassarov.

Dorf Beidauut:

(Kreis Konstanza.)
A. h. Pentschov.
G. Kovatschev.
I. Borlakov.

Dorf Sariköj:

(Kreis Tultscha.)
A. Maximov.
Egor Slatenov.
Bassil S. Kirov.
S. Todorov.

Dorf Hamamdshi:

(Kreis Tultscha.)
Peter Bassilev.

Dorf Ortaföj:

(Kreis Tultscha.)
Peter Petrov.
Husein Alischev.

Stadt Tutrakan mit Bezirk:

B. Mavrodinov.
I. Tscholakov.

Dorf Bulg. Saragiol:

(Kreis Konstanza.)
I. E. Bobev.

Stadt Tultscha:

Dragomir Patschov.
Jv. Sindschirliov.
Angel Savov.
Jv. Kovanov.
B. Assenov.
A. M. Stoianov.
P. M. Bussov.
D. M. Nikolov.
D. Skotschkov.
A. Jv. Borlakov.
Nikola Stoen.

Dorf Turtoia:

(Kreis Tultscha.)
I. B. Tontschev.
Rabi Dobren.
Kostadin Stantschev.
Nedelko Manolov.
Nikola Kirinkin.

Dorf Kardshilar:

(Kreis Tultscha.)
Bassil N. Gorgiev.
Bassil Markov.

Dorf Omurlar:

(Kreis Tultscha.)
B. Bari.
Mustafa Feisula.

Dorf Alt-Bunar:

(Kreis Tultscha.)
Schelu Raitschev.
B. Atanassov.

Dorf Tschukurovo:

(Kreis Tultscha.)
Nahani Unpiht.
Fridrich Tzaik.
D. Ersanß.
Assan Krimov.

Dorf Eski-baba:

(Kreis Tultscha.)

Baltschu Kolen.

Dimiter Ivanov.

Stadt Mangalia:

K. Nikolov.

Michail Kurten.

Dorf Iaulat:

(Kreis Konstanza.)

Peter Schefov.

Dorf Gretschi:

(Kreis Tultscha.)

D. Christov.

Bassil Filov.

Dorf Balabantscha:

(Kreis Tultscha.)

Ahmed Ismail.

Jakob Moissow.

Dorf Alischad:

(Kreis Tultscha.)

Michail Sattschow.

Dorf Uslar:

(Kreis Dobritsch.)

Chr. Dimitrov.

Stadt Tschernawoda:

Peter M. Grabinarov.

Dorf Kaulabudschad:

(Kreis Tultscha.)

S. M. Iodorov.

Beliko Karbov.

Jv. Miten.

Dorf Slava Tschertsesta:

(Kreis Tultscha.)

I. Ofirov.

Angelina Gerassimon.

Joan Drontschen.

Dorf Kamber:

(Kreis Tultscha.)

Jordan Ivanov.

K. Nikolov.

S. Ivanov.

K. Entschen.

Dorf Durbaly:

(Kreis Dobritsch.)

Neden.

Dr. Atanassov.

G. Beikow.

Dorf Mussuben:

(Kreis Dobritsch.)

St. Radulov.

D. Dimitrov.

Dorf Topra Hissar:

(Kreis Konstanza.)

Stefan h. Bassilev.

Abdula h. Hadar Ali.

Dorf Esserlii:

(Kreis Dobritsch.)

Mihni Joven.

Dorf Janta-Nedelej:

(Kreis Tultscha.)

Nikola M. Tschentov.

Beliko G. Krstev.

Dorf Karanat:

(Kreis Silistra.)

Stefan Petkov.

Dorf Kavgadtschi:

(Kreis Tultscha.)

Joan Georgov.

Dorf Kalita:

(Kreis Tultscha.)

Dimiter S. Dimitrov.

Joan Kapudschia.

Joan Pop Mikov.

Dorf Hadtschi-guiol:

(Kreis Tultscha.)

Ilia Stojanov.

Jv. Savov.

Dorf Sari-giol:

(Kreis Tultscha.)

Marin Rejtschen.

Rejtscho B. Rejtschen.

Nikolai Dobrudschanov.

Stadt Mahmudia:

Peter St. Kaltschen.

B. Christov.

Dorf Dolni Dunavež:

(Kreis Tultſcha.)

Sava Savov.
Dimo Ivanov.
Joan Schakov.

Dorf Morugiol:

(Kreis Tultſcha.)

Jv. I. Savov.
Schakov Babentov.
Geodor Hussarentov.

Dorf Gorni Dunavež:

(Kreis Tultſcha.)

Simion Hussarentov.

Dorf Karamantöj.

(Kreis Tultſcha.)

Petr Andreev.
Georgi h. Scheluv.

Dorf Kamenta:

(Kreis Tultſcha.)

Jv. Eftimov.
A. S. Petuchov.
A. S. Petuchov.

Dorf Jaila:

(Kreis Tultſcha.)

Simion Danieov.
Mustafa Sulitſch.

Dorf Anamdſcha:

(Kreis Tultſcha.)

Penu Trandafilov.

Dorf Teliga:

(Kreis Tultſcha.)

A. J. Govedarſky.
I. Mironov.
A. Stojanov.

Dorf Eniffala:

(Kreis Tultſcha.)

Atanas Chriſtov.

J. M. Iliev.

Dorf Aſarſatr:

(Kreis Dobritſch.)

Kiro Koev.

Dorf Kirischlit:

(Kreis Konſtanza.)

Jv. Dimov.

Dorf Totſoj:

(Kreis Konſtanza.)

B. Petron.
Umer Kut Molla.

Dorf Teſtemell:

(Kreis Konſtanza.)

Mito Nikolov.

Dorf Zibil:

(Kreis Tultſcha.)

Georgi Todorov.
Baſſil Atanaffov.

Dorf Iſcherna:

(Kreis Tultſcha.)

Nikola Popov.
Peter Petron.
Radi Penov.

Stadt Matſchin:

I. Gabrovſky.
S. Ruſtemov.
Riſa Mehmedov.
Dimitar Handſchier.

Dorf Duunſchii:

(Kreis Konſtanza.)

Schövi Arſten.
Georgi Baltſchey.
Iſchemſchi Aliov.
Atem Mehmedov.

Dorf Jajla:

(Kreis Tultſcha.)

Giſa M. Korintſchanu.
Petrake Baſſilev.
Nikola Breſſchaou.

Dorf Nalbant:

(Kreis Tultſcha.)

Entſcho S. Donev.
Andrej Markov.

Dorf Trſtenit:

(Kreis Tultſcha.)

Georgi Donev.
Ali Aſſan Hodscha.
Mehmed Ali Murel.

Dorf Zuan Tscheschme:

(Kreis Tultscha.)

Dimiter Minkov.

Dorf Lunlaviza:

(Kreis Tultscha.)

P. Gergov.

I. Andonov.

Dorf Megdanföj:

(Kreis Tultscha.)

Stoian Penev.

Mihu Genov.

Dorf Dolni Dobromir:

(Kreis Silistra.)

Ganu Robev.

Dorf Almali:

(Kreis Silistra.)

Ivan Dimov.

Dorf Koiudschut:

(Kreis Dobritsch.)

K. Bassilev.

Stadt Ostrov:

P. Petrov.

P. Nedelkov.

Dorf Eftöj:

(Kreis Dobritsch.)

I. Toporov.

Dorf Golem Garvan:

(Kreis Silistra.)

Jordan Dimitrov.

Dorf Gärliha:

(Kreis Silistra.)

Peter Dragonov.

Dorf Galiza:

(Kreis Silistra.)

G. Petrov.

Dorf Kankli:

(Kreis Silistra.)

Sava Dobrev.

Dorf Kotardischa:

(Kreis Silistra.)

Peter Nikolov.

Z. Rangelov.

Dorf Allbejtöj:

(Kreis Tultscha.)

St. Nikolov.

Stojko Iliev.

Dorf Giol Bunar:

(Kreis Konstanza.)

Dimiter D. Donev.

Dorf Giau Santschut:

(Kreis Dobritsch.)

K. Nikolov.

K. Kolev.

Manol Popov.

Dorf Adam Klisse:

(Kreis Konstanza.)

Georgi Dimitrov.

Dorf Tschineli:

(Kreis Tultscha.)

Dobri Stefanov.

Stadt Medschidie:

Peter Mitev.

Argir Christov.

Nikolai Mirtschev.

Sadak Sulejmanov.

Dorf Santsharta:

(Kreis Tultscha.)

Kristu Stankov.

Parfenti Ivanov.

Alfenti Simionov.

Dorf Pecenega:

(Kreis Tultscha.)

M. Dontschev.

Kirtscho Kolev.

Ivantscho Panov.

Dorf Ali Ormon:

(Kreis Tultscha.)

Jv. Militarov.

Marin Skarlatov.

Dobri Radov.

Muhail Sarbov.

N. Stefanov.

Dorf Beshteye:

(Kreis Tultscha.)

Dimiter Petrov.
Bassil Ivanov.
Georgi Penkov.
Ilia Marinov.
Denu Bassilev.

Dorf Nitolitzel:

(Kreis Tultscha.)

B. I. Bogdanov.
N. Tzontschew.

Dorf Eniköj:

(Kreis Tultscha.)

Bassil Schelen.
Atanas Dimitrov.
Ivan Kosarov.

Dorf Lipniga:

(Kreis Silistra.)

N. Toschev.
Angel N. Tzontov.

Dorf Paratöj:

(Kreis Konstanza.)

Kolu Kussanov.

Dorf Hadjämilar:

(Kreis Tultscha.)

Georgi Dimitrov.
S. Kuzarov.

**Vertreter der Dobrudschaner
Auswanderer in der Stadt
Barna (Bulgarien):**

A. Kotarov.
Bassil Tschobanov.
Peter Sivkov.

Stadt Dobritsch:

Kosta Patschev.
N. Hassen.
Hassanbey A. Bejer.
Ivan Bassilev.

**Vertreter der Dobrudschaner
Organisation in der Stadt
Sofia:**

Dr. Teodor Teodorov.

Beilage Nr. 2.

Der bulgarische Text des vom Fürsten Carol I. am 14. November 1878 anlässlich der Annexion der Dobrudscha an deren Einwohner erlassenen Manifestes.

Carol I.

Von Gottes Gnaden und durch Willen des Volkes Selbstherrscher
des rumänischen Volkes, entbietet allen Getreuen seinen Gruß.

Einwohner der Dobrudscha!

Durch den Berliner Vertrag haben die europäischen Großmächte
euer Land mit Rumänien vereinigt.

Wir treten in das euch von Europa bestimmte Gebiet nicht als
Eroberer ein; auch euch ist bekannt, daß viel rumänisches Blut für
die Befreiung der Völker auf der rechten Seite der Donau vergossen
worden ist.

Einwohner aller Nationalitäten und Bekenntnisse!

Die Dobrudscha, die seit uralten Zeiten Mircea dem Alten und
Stephan dem Großen angehört hat, bildet von nun an einen Teil
Rumäniens. Von heute an hängt ihr von einem Staate ab, wo nicht
Willkür, sondern vom Volke verhandelte und beschlossene Gesetze ent-
scheiden und regieren.

Die heiligsten und kostbarsten Menschenrechte, als da sind: Leben,
Ehre und Eigentum sind unter den Schutz einer Verfassung gestellt,
um die uns viele andere Völker beneiden. Euer Glaube, euere
Familien und die Schwelle eurer Heimstätten werden unter dem
Schutze unserer Gesetze stehen, und niemand wird sie ohne gesetzliche
Strafe übertreten dürfen.

Mohammedaner!

Die rumänische Gerechtigkeit macht keinen Unterschied weder
zwischen Rasse noch Glaubensbekenntnis. Euer Glaube, euere
Familien werden in demselben Maße wie diejenigen der Christen

geschützt werden. Euere religiösen und Familienangelegenheiten werden in euerm Namen Mustis und Richtern anvertraut werden, welche ihr selbst erwählen werdet. Folglich begegnet Ihr Christen und Ihr Mohammedaner mit Vertrauen den rumänischen Behörden; dieselben kommen zu dem einzigen Zweck, um ein Ende den traurigen Prüfungen zu setzen, die Ihr erduldet habt, und um die durch den Krieg geschlagenen Wunden zu heilen, um euere Person, euer Eigentum und Euere gesetzlichen Interessen zu schützen und schließlich um euere moralische und materielle Wohlfahrt zur Entwicklung zu bringen.

Das in die Dobrudscha einrückende Heer hat keine andere Bestimmung, als die Ordnung aufrechtzuerhalten, ein Beispiel der Disziplin zu geben und euer friedliches Leben zu schützen. Empfanget folglich mit Liebe das rumänische Banner, welches für euch ein Banner der Freiheit, ein Banner der Gerechtigkeit und des Friedens sein wird.

In kurzer Zeit wird euer Land auf verfassungsmäßigem Wege eine endgültige Verwaltung erhalten, welche für euere Bedürfnisse und sittliche Ordnung Sorge tragen und euer bürgerliches Leben auf feste Grundlagen stellen wird. Bis dahin wird es die erste Pflicht der rumänischen Behörden sein, euere Bedürfnisse und Sitten kennen zu lernen und sich denselben anzupassen, für euer Wohlergehen zu sorgen, überhaupt alles zu tun, um euch Liebe zum Lande einzufloßen, mit dessen Schicksal euer eigenes verknüpft ist.

(Hier folgt die Aufzählung der Steuerreformen, welche „zum Beweise unserer väterlichen Sorge um euch“ in Angriff genommen werden; der Zehent für das Jahr 1879 wird beseitigt und durch Geldsteuern ersetzt; desgleichen wird die Grundsteuer, die Haussteuer, die Schank- und Kaffehaussteuer und andere durch Geldsteuern ersetzt, und es wird das Versprechen gegeben, daß die Militärdienststeuer vollständig beseitigt werden wird.)

Indem wir nun den Segen des Allmächtigen herabflehen, ergreifen wir heute im Namen und im Einverständnis Europas von der Dobrudscha Besitz, die wiederum rumänisches Land wird; und indem wir euch unseren fürstlichen Gruß entbieten, drücken wir den Wunsch aus, daß der heutige Tag für diesen neuen Teil Rumäniens den Anfang des Friedens und neuer Blüte, den Anfang der Wohlfahrt und brüderlichen Liebe unter den Söhnen eines und desselben Landes bilde.

Carol.

Der Vorsitzende des Ministerrates, Minister für Landwirtschaft, Handel, öffentliche Bauten, Leiter des Kultusministeriums:

J. C. Bratianu.

Minister des Aeußeren: **M. Cogalniceanu.**

Minister des Inneren: **A. C. Rosetti.**

Finanzminister: **J. Campianu.**

Justizminister: **C. Statescu.**

Wir lassen weiter auch den bulgarischen Originaltext des Auf-
rufes mit allen seinen Verstößen gegen die bulgarische Sprache folgen.

КАРОЛЪ I

Съ милостъта на Бога и народната воля самодържецъ на
ромънскійтъ народъ на всички отъ настояще и въ бъдъще
здравіе.

Добруджански жители!

Великити Европейски сили чрезъ Берлинскійтъ трактатъ
соединиха страната Ви съ Ромжнія.

Ній не влязъмъ въ предѣлѣти Ви опредѣлени отъ Европа
кжто завоеватели; но и Вамъ Ви је извѣстно че много Ромънска
кръвъ се пролѣ за освобожденіето на народити отъ правітъ
брѣгъ на Дунава.

Жители, отъ всѣка народность и вѣра!

Добруджа принадлежаща отъ древни времена на Мирчу
Старійтъ и на Великійтъ Стефанъ, отъ днесъ прави часть отъ
Романія. Отъ днесъ Вій зависите отъ Государство, гдѣто не
произвола, но само законъ обсжденъ и одобренъ отъ народа
рѣшава и управлява.

Най-свѣтитѣ и най-скжпити чловѣчески добрини като:
живота, честъта и имота сж туряни подъ защита на една кон-
ституція, за която намъ завиждатъ много други народности.
Вашата вѣра, Сѣмействата Ви, и прагътъ на жилищата Ви,
ще бждатъ защитени съ законити ни и никой не ще ги наруши
безъ законно наказаніе за туй.

Жители Мусулмани!

Ромънската справедливость не различава ни родъ ни вѣра.
Вашата вѣра, Семействата Ви ще се защищаватъ на равно
както и на Християнити. Религіознити и семейнити Ви работи
за Васъ ще бждатъ довѣрени на Муфтіи и Сждіи избрани отъ
родътъ и Вѣрата Ви. И тѣй Вій Християни и Вій Мусулмани съ
довѣріе прійметѣ румънскити власти, тѣ идатъ съ единственна
цѣль да турятъ край на онези скрѣбни испитания чрезъ които
преминахтѣ, и да изликуватъ ранити които Ви докара Войната,
да защищаватъ личностътъ, имота Ви и законнити Ви интереси
и напослѣдкъ да развиватъ моралното и матерьялното Ви
благосостояніе.

Ромънската войска която влязъ въ Добруджа нѣма друго
назначеніе освѣнъ да съхрани порядкъ, примѣръ отъ дисцип-
лина и да защити мирнійтъ Ви животъ. И тѣй посрѣщнетѣ съ
любовъ ромжнското знамѣ, което, за Васъ ще бждѣ знамѣ за
свобода, знамѣ за справедливость и миръ.

Въ кжсо врѣме страната Ви по пътя на конституцията, ще получи окончателно образование, което ще има грижа за нуждите и нравствеността Ви, което ще тури на здрави основания Вашето гражданско съществуване. До онуй врѣме Ромънскити власти иматъ като за първа длъжностъ да познаятъ и удовлетворятъ нуждите и обичаити Ви, да иматъ грижа за благосъстояніето Ви, да направятъ да обичати страната съ съдбата на която е свързана и Вашата съдба“.

(Тукъ слѣдватъ изброени реформитѣ въ данъчната система, които се правятъ „кжто доказателство на нашата родителска грижа за Васъ“; унищожаватъ се диммата за 1879 год. като се замѣнява съ парична данъ; сжщо емлякътъ, темельнота, данъкътъ за кръчми, кафенета и др. се замѣня съ париченъ, а данъкътъ за освобождение отъ служене въ войската се обѣщава да бжде съвършено унищоженъ).

И тъй като привиквамъ благословеніето на Всемогщійтъ Богъ, въ името и съгласіето на Европа, Ній днесъ взимамъ въ владѣние Добруджа, която става пакъ ромънска земя и като Ви провождамъ Нашето Господарско поздравленіе, желяемъ чтото днешнійтъ день да остане за тъйзи нова частъ отъ Ромънія начало на мирътъ и процвѣтяваніето, начало на благосъстояніето и братска любовъ между синувити на една и сжща страна.

Дадено въ Браила, 14 ноември годината на благодатътъ 1878 и XIII отъ Нашето Господство.

Кароль I

Прѣдседателътъ на Министерскитѣ съвѣтъ, министръ на земледѣліето, търговіята, публичните работи и за министра на черковните работи

И. К. Братиану.

Министръ на иностранныи работи М. Когълничану.

Министръ на вжтрѣшните работи К. А. Россети.

Министръ на финансиитѣ И. Кампиану.

Министръ на юстицията Е. Статеску.



